



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online  
mitteilungen

Mit den



**Sicherheit und Ordnung**

Bürgerengagement

Netzwerk Demografie

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an den Krammer Verlag,  
Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35,  
40083 Düsseldorf.

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11 / 91 49-450**



- ☐ Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht nicht automatisch in ein Jahresabonnement über.
- ☐ Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle



per Bankabbuchung



gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich beim Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift

**Sicherheit und Ordnung** - das klingt nach Verbot, Beschränkung, Kontrolle. Nicht gerade das, womit eine Stadt oder Gemeinde in Verbindung gebracht werden möchte. Dabei ist Sicherheit und Ordnung eine Hauptaufgabe der Kommune. Ohne Spielregeln funktioniert das Gemeinwesen nicht. Und es braucht eine ebenso neutrale wie kompetente Stelle, die über die Einhaltung wacht. Das beginnt ganz harmlos bei Bistrotischen, die auf dem Bürgersteig stehen, und reicht bis zu Großveranstaltungen mit zehntausenden Besucher/innen.

Die Katastrophe bei der Love Parade in Duisburg im Juli 2010 hat uns gezeigt, welche Gefahren bei Massenaufläufen entstehen und welche Verantwortung auf der Kommune lastet. Selbst wenn solche Events auf Privatgelände stattfinden - der Zugang geschieht über öffentliche Straßen und Wege. Wer auch immer an der Absicherung beteiligt ist - von der Polizei über Feuerwehr bis zum Rettungsdienst -, die Kommunalverwaltung ist stets mit zuständig.

Land und Kommunen haben aus diesem tragischen Vorfall, bei dem 21 Menschen ihr Leben verloren, die Konsequenzen gezogen. Nunmehr gibt es klare Leitlinien, wie Großveranstaltungen zu organisieren sind. Dabei musste auch darauf geachtet werden, dass nicht des Guten zuviel getan würde. Sonst können die vielen



Dorffeste, die seit Jahrzehnten mit bewährtem Sicherheitskonzept ablaufen, überhaupt nicht mehr stattfinden. Oder die Kosten wären so hoch, dass sich die örtlichen Vereine dies nicht mehr leisten könnten. Auch abseits von Großveranstaltungen stehen die Kommunen vor neuen Herausforderungen. Denn der Lebensstil der Menschen ändert sich. Immer mehr Aktivitäten finden unter freiem Himmel statt. Straßen und Plätze werden intensiver genutzt - bis in die späte Nacht hinein. Dies schafft Konflikte mit den Anwohner/innen, die zu Recht über Lärm und Verschmutzung klagen. Hier müssen die Kommunen ihre Kompetenz als Moderator und Streitschlichter in die Waagschale werfen. Denn mit rechtlichen Mitteln bekommt man bestimmte Fehlentwicklungen - etwa übermäßigen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit - nur schwer in den Griff. Kommunale Ordnungsbehörden befinden sich in einer schwierigen Situation. Sie wollen den Bürgern und Bürgerinnen ihren Freizeitspaß nicht verderben - etwa beim Eislaufen auf zugefrorenen Seen. Gleichzeitig müssen sie den Respekt vor Eigentum einfordern und die Sicherheit der Menschen im Auge behalten. Wer mit Augenmaß Ordnung schafft, hat die Anerkennung der Bürgerschaft verdient.



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



## Deutschland kommunal 2013



Das Nachschlagewerk, hrsg. v. d. Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft, 14,8 x 21 cm, 650 S., 22,50 Euro, 28. Aufl., 2012, ISBN 3-9810641-3-1

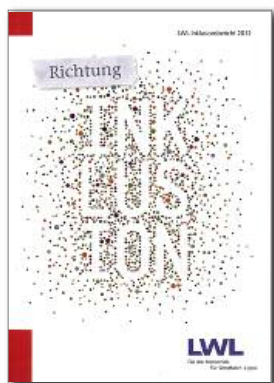
Das Handbuch enthält die Daten aller Städte und Gemeinden ab 20.000 Einwohner sowie aller Landkreise, Regierungsbezirke, Länder und dem Bund samt Telefonnummern, Mail-Adressen und Ansprechpartnern sowie deren Parteizugehörigkeit. Außerdem sind die kommunalrelevanten Ansprechpartner in Europa, bei kommunalpolitischen Institutionen und

politischen Parteien sowie bei Wirtschaft, Verkehr, Verbänden, Medien und Bildung aufgeführt. Ein Personenregister erleichtert das schnelle Auffinden. Mit der aktuellen Ausgabe gibt es zudem erstmals auch eine App für Mobilgeräte, die zunächst die Kapitel 1 und 2 zugänglich macht.

## Richtung Inklusion

LWL-Inklusionsbericht 2012, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), A 4, 72 S., als Broschüre, eMagazin im iTunes-Store für das iPad, als barrierefreies PDF oder als PDF in leichter Sprache erhältlich unter [www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/PR/LWL\\_Publikationen/LWL-Bericht](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/PR/LWL_Publikationen/LWL-Bericht)

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) bemüht sich seit Jahren um inklusives Leben in Westfalen-Lippe – von frühester Kindheit bis ins hohe Alter. Ziel ist es, dass sich nicht der Mensch mit Behinderung auf die Gesellschaft einstellen muss, sondern die Gesellschaft auf den einzelnen Menschen. Der Bericht zeigt anhand von Beispielen, wie Inklusion in der Praxis funktionieren kann. Wege und Meilensteine verdeutlichen Ansätze und Fortschritte bei der Inklusion und damit bei der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



## Innovativer Datenschutz



Hrsg. v. Falk Peters, Heinrich Kersten u. Klaus-Dieter Wolfenstetter, 23,2 x 15,8 cm, 336 S., 38 Euro, Verlag Duncker & Humblot, 1. Aufl., 2012, ISBN 3-428-13860-9

Für den Schutz personenbezogener Daten sind Gesetze ein wichtiger, aber immer nur der erste Schritt. Letztlich entscheidet die Umsetzung der Datenschutznormen darüber, ob die Praxis den gesetzgeberischen Zielvorstellungen entspricht. Vor allem die fortschreitende automatisierte Verarbeitung in IT-Systemen gefährdet personenbezogene Daten und

verlangt besondere Schutzmaßnahmen. Einen effektiven Schutz bieten technische und organisatorische Maßnahmen. In dem Werk greifen Fachautor/innen aktuelle technische Fragestellungen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf.

# Inhalt

67. Jahrgang  
Januar • Februar 2013

Nachrichten 5

## Thema Sicherheit und Ordnung

Peter Sieger  
Sondernutzung des öffentlichen Raums und Möglichkeiten der Regulierung 6

Anne Wellmann  
Empfehlungen zur Organisation von Großveranstaltungen 8

Matthias Klocke  
Sicherheitskonzepte am Beispiel der Libori-Kirmes in Paderborn 10

Hans-Gerd von Lennep  
Das neue NRW-Rettungsgesetz 12

Tobias Fuß  
Umgang mit Eislaufflächen am Beispiel Xanten 14

Roland Thomas  
Plakatierung und Werbung im Straßenraum als Ordnungsproblem 16

Carl Georg Müller  
Facebook-Partys unter rechtlichen Aspekten 18

Runhild Dann  
Der neue Glücksspielstaatsvertrag und die Ausgestaltung in NRW 21

Marita Gerwin  
Abschluss des Pilotprojekts „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“ 23

Erklärung zum Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“ 24

Wolfgang Domian, Andreas Hollstein  
Das EU-Projekt „OP-ACT“ zur Positionierung kleiner und mittelgroßer Städte 25

Bücher 26  
Europa-News 28  
Gericht in Kürze 29

Titelfoto: wolterfoto

## Baustart für Erlebnisaufzug Altena

In der Stadt **Altena** haben die Bauarbeiten für einen Erlebnisaufzug begonnen. Mit diesem soll die historische Burg Altena besser an die Stadt und das Lenneufer angebunden werden. Bisher war die historische Burganlage nur mit dem Auto oder zu Fuß erreichbar. Die Stadt Altena verspricht sich von dem multimedial gestalteten Lift, die Besucherzahlen von derzeit 100.000 auf etwa 160.000 im Jahr zu steigern. Als Projekt der Regionale 2013 wird der 5,7 Mio. Euro teure Aufzug zu 90 Prozent aus EU- und Landesmitteln finanziert. Fünf Prozent der Kosten trägt der Märkische Kreis als Eigentümer der Burg Altena. Der Eigenanteil der Stadt Altena wird vom regionalen Energieversorger Enervie gesponsert.

## Letzte Schicht im Bergwerk West

Zum Ende des Jahres 2012 gingen im Bergwerk West in **Kamp-Lintfort** die Lichter aus. Als letztes Bergwerk am linken Niederrhein stellte die Anlage nach gut 100 Jahren die Steinkohleförderung ein. Zur letzten „Schicht im Schacht“ waren NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft sowie die Spitzen von Bergbaugewerkschaft und Kohlegesellschaft RAG gekommen. Von den rund 2.500 Bergleuten werden 1.600 auf andere Zechen verteilt. Hunderte gehen in den Vorruhestand. Bundesweit fördern nur noch drei Steinkohlebergwerke: die Zechen Auguste Victoria in Marl, Prosper-Haniel in Bottrop und die Zeche **Ibbenbüren** im Münsterland. Ende 2018 läuft der subventionierte Bergbau in Deutschland komplett aus. Das Bergwerk West förderte zuletzt rund 2,5 Mio. Tonnen Kohle pro Jahr.

## Bald schwimmende Häuser auf dem „Adersee“

In der Stadt **Bergkamen** könnte der Traum vom Wohnen am Wasser bald Realität werden. Vor kurzem hat die Bezirksregierung Arnsberg den ersten Bewilligungsbescheid für die Realisierung der Wasserstadt Aden in Höhe von 1,4 Millionen Euro erlassen. Seit auf der Schachanlage Haus Aden im Jahr 2001 die letzte Tonne Kohle gefördert wurde, will die Stadt gemeinsam mit der RAG Montan Immobilien GmbH auf dem ehemaligen Zechengelände eine Wasserstadt errichten. Mit den nun bewilligten Fördermitteln des Landes kann die Planung für eine Bodensanierung und -modellierung beginnen. Insgesamt sind für die Realisierung des Projektes 40 Mio. Euro veranschlagt. Während 10,5 Mio. Euro über Fördermittel finanziert werden sollen, könnte der Rest unter anderem durch den Erlös aus dem Grundstücksverkauf gedeckt werden.

## Zweite Fairtrade-Schule in Nordrhein-Westfalen

Die Käthe-Kollwitz-Gesamtschule in der Stadt **Lünen** darf sich „Fairtrade-School“ nennen. Nach dem Erzbischöflichen Suitbertus-Gymnasium in Düsseldorf ist die Gesamtschule die zweite Schule in Nordrhein-Westfalen, die diese Auszeichnung erhalten hat. Ein Grund für die Auszeichnung ist der 2010 in der Schule eröffnete Weltladen, in dem die Schüler/innen fair gehandelte Produkte kaufen können. Die seit Oktober 2012 laufende Kampagne

„Fairtrade-Schools“ geht auf den Verein TransFair zurück, der sich weltweit für menschenwürdige Arbeitsbedingungen einsetzt. Schirmherrin der Kampagne ist NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann. Ziel ist es, Schüler/innen den fairen Handel näher zu bringen. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite [www.fairtrade-schools.de/](http://www.fairtrade-schools.de/).

## Neue Pläne für ein Grafiknetzwerk und Pilgerwege

Die Regionale 2016 hat sieben Projektideen neu in ihr Wettbewerbsverfahren aufgenommen und zwei Ideen hochgestuft. Zu den neuen Projekten gehört der Plan der Stadt **Borken**, ein „Netzwerk Grafik Münsterland - Niederrhein - Niederlande“ aufzubauen. Ebenfalls in das Regionale-Verfahren aufgenommen wurde eine Idee des Vereins für Altertumskunde und Heimatpflege der Stadt **Haltern**, die historischen Pilgerwege im Münsterland vor dem Vergessen zu bewahren. Im Auswahlverfahren eine Stufe weiter sind die Pläne für das „Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße“ sowie das Internetportal „ZukunftsFrauen“. Die Regionale 2016 entwickelt gemeinsam mit Kommunen im westlichen Münsterland Projekte und Modelllösungen für den ländlichen Raum.

## Baukasten für schnellen Ausbau von Kindergartenplätzen

Die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft (BGW) hat ein Konzept für den schnellen Bau von Kindergärten entwickelt. Bei dem Modell handelt es sich um ein zweigeschossiges barrierefreies Passivhaus, das für drei oder fünf Gruppen gebaut werden kann. Dabei kommt die so genannte Holzständer-Bauweise zum Einsatz, bei der Bauteile vorgefertigt geliefert werden. Das Grundkonzept kann individuell angepasst werden. So kann etwa die Küche in ihrer Größe je nach der Versorgung der Kinder variiert werden. Die Baukosten eines solchen Kindergartens in Systembauweise betragen rund 1,2 Mio. Euro. Erstmals umgesetzt wird die Idee zurzeit in der Stadt **Gütersloh**. Weitere Kreise und kreisfreie Städte aus dem gesamten Bundesgebiet haben ebenfalls Interesse bekundet.

## Positive Bilanz der Museen im Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) ziehen für das Jahr 2012 eine positive Bilanz: Mehr als 1,2 Mio. Menschen haben im vergangenen Jahr die 17 Häuser besucht. Das beliebteste Museum war mit knapp 244.000 Besucher/innen das LWL-Museum für Naturkunde in Münster, das durch die beiden Sonderausstellungen „Bionik-Patente der Natur“ und „Wale - Riesen der Meere“ 38.600 Gäste mehr anzog als 2011. Gleichbleibenden Erfolg erzielten die Freilichtmuseen in **Detmold** und Hagen mit insgesamt 186.300 Interessierten. Ein weiterer Besuchermagnet waren die acht LWL-Industriemuseen mit 447.000 Gästen. Insbesondere die Sonderausstellung „Zwangsarbeit“ auf Zeche Zollern in Dortmund wurde viel beachtet.



▲ Fahrradrikschas, aber auch Spaß-Gefährte wie Bier-Bikes erfreuen sich in Großstädten zunehmender Beliebtheit

FOTO: EUROPÄISCHE KOMMISSION

# Was rollt, ist nicht zwingend Verkehr

Bei der Regulierung des öffentlichen Raums - Straßen, Wege und Plätze - sind Bundesstraßenverkehrsrecht und Straßenrecht des Landes NRW zu beachten - etwa in der Zulassung von Bier-Bikes

Zunächst soll kurz definiert werden, was unter öffentlichem Raum zu verstehen ist. In älterer Literatur findet man den Begriff des öffentlichen Sachenrechts. Dieses umfasst das Recht aller der öffentlichen und hoheitlichen Nutzung unterliegenden Sachen wie Gebäude, nutzbare Gegenstände, Straßen und Grünanlagen.

Einen Ausschnitt bildet der so genannte öffentliche Raum, der im Wesentlichen aus Straßen und Plätzen sowie frei zugänglichen öffentlichen Einrichtungen wie Parks, Grünanlagen oder Ähnlichem besteht, die alle der öffentlichen Nutzung gewidmet sind. Einen Sonderfall bilden die nur faktisch öffentlichen Verkehrsflächen, die ohne Widmung der uneingeschränkten Nutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen - etwa Wiesen oder als Fußgängerpromenade genutzte befestigte Flächen an Flussufern.

Öffentliche Einrichtungen bedürfen hier keiner weiteren Erörterung. Sie unterliegen dem Kommunalrecht und können gemeinderechtlich geregelt werden. Öffentliche Einrichtungen können - formfrei - bestimmten Zwecken gewidmet werden, und die Umsetzung des Widmungszwecks kann durch Satzung oder Benutzungsordnung sichergestellt werden. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, Ordnungswidrigkeiten zu definieren, die mit einem Bußgeld belegt sind.

## ÖFFENTLICHER STRAßENRAUM

Hier steht die Nutzung des öffentlichen Straßenraums im Mittelpunkt. Dabei sind Gemeindegebrauch und Sondernutzung zu unterscheiden. Gemeindegebrauch ist im Grundsatz die Nutzung zu Verkehrszwecken. Nach der Legaldefinition in § 14 Absatz 1 Satz 1

Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) schließt dies die Nutzung der öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung sowie der verkehrsrechtlichen und verkehrsbehördlichen Vorschriften ein. Speziell für Fußgänger/innen zählt dazu auch die kommunikativ-soziale Nutzung. Was darüber hinausgeht, ist Sondernutzung.

Klassische Arten solcher Sondernutzungen sind Warenauslagen vor Geschäften, Café- oder Gaststättenterrassen, öffentliche Umzüge sowie Feste oder Märkte. Hinzugekommen sind in den zurückliegenden Jahrzehnten die Verteilung von Werbemitteln und Meinungsforschung durch Passantenansprache sowie Musik- und Kunstdarbietungen durch Einzelpersonen oder Kleingruppen teils gewerblicher, teils „privater“ Natur. Daneben sind - vor allem im Zentrum von Großstädten - neue Arten der Nutzung des öffentlichen Straßenraums getreten. Dies sind beispielsweise Werbeanhänger, so genannte Bier- oder Party-Bikes, Fahrrad-Rikschas, Segway-Gefährte, aber auch der „Bauchladen“-Verkauf etwa von Currywurst oder Eis sowie Junggesellen- und Braut-Abschiede.

## ZWEI GESETZE EINSCHLÄGIG

Die für die Beurteilung maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind einerseits die Straßenverkehrsordnung (StVO) des Bundes - § 45 -, andererseits das StrWG NRW - §§ 14 und 18, 19a -. Hier stellt sich immer wieder die Frage, ob eine straßenrechtliche Sondernutzung vorliegt und zugleich eine verkehrsrechtliche Nutzung, die einer Ausnahme genehmigung nach StVO bedarf.

Die aus gemeindlicher Sicht wichtigste Weichenstellung ist, dass die Kommune für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und -plätzen die Möglichkeit hat, Einzelheiten in einer Sondernutzungssatzung zu regeln. Das betrifft sowohl Zulassung und Ausschluss von Sondernutzungen als auch die Erhebung von Gebühren für die Zulassung.

Dabei sei vorab auf eine gesetzliche Besonderheit für Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Nach § 21 StrWG NRW geht die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis in der - gegebenenfalls erforderlichen - ver-



## DER AUTOR

**Peter Sieger** ist  
Justiziar im Rechtsamt  
der Landeshauptstadt  
Düsseldorf



kehrrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf. Jedoch muss die Straßenverkehrsbehörde die Bedingungen und Auflagen der Straßenbehörde in ihren Bescheid übernehmen. Wo also diese Behörden unterschiedlichen Rechtsträgern angehören, muss die Verkehrsbehörde - etwa der Kreis - die Vorgaben der Straßenbehörde - beispielsweise der Gemeinde - ohne weiteres übernehmen, vor allem eine etwaige Gebührenfestsetzung.

## OVG NRW ZU BIER-BIKES

Den derzeitigen Stand der Rechtsprechung bildet das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW vom 23.11.2011 (AZ 11 A 2511/10) zu den so genannten Bier- oder Party-Bikes. Darin werden das Straßenrecht und das Verkehrsrecht zueinander in Beziehung gesetzt. Das Straßenrecht entscheidet darüber, wann und wie weit eine Straße dem Verkehr zur Verfügung gestellt wird. Das Straßenverkehrsrecht entscheidet über die Art und Weise der Nutzung.

Dabei leitet das OVG NRW aus dem bundesrechtlichen Vorrang des Verkehrsrechts ab, dass jeder straßenverkehrsrechtlich zugelassene Vorgang sich „gleichzeitig innerhalb des straßenrechtlichen Gemeindegebrauchs bewegt“. Umgekehrt ist somit ein Verkehrsvorgang, dem der Verkehrsbezug fehlt, nicht mehr gemeinverträglich oder verkehrsüblich. So kann auch ein „äußerlich am Verkehr teilnehmendes“ Fortbewegungsmittel - wie ein beliebiger sonstiger Gegenstand - eine verkehrsfremde „Sache“ werden.

Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung ist der objektive Eindruck, den eine Benutzung vermittelt. Insoweit kommt es weder auf die subjektive Sicht des Veranstalters als Verkehrsteilnehmer noch auf die eines eventuell vorhandenen Passagiers an.

## „THEKE AUF RÄDERN“

Für die Bier- oder Party-Bikes stellt das Gericht in einer wertenden Gesamtschau der Umstände fest, dass ihr objektiver Hauptzweck nicht in einer Ortsveränderung zum Personentransport besteht, sondern sie als „rollende Veranstaltungsfläche“ dienen oder als „mit Rädern versehene Theke“. Damit sind diese Gefährte immer als Sondernutzung zu qualifizieren und erlaubnispflichtig. Zugleich hebt das Gericht hervor, dass auf Antrag „unter Anstellung straßenbezogener Ermessenserwägungen“ zu prü-

fen ist, ob die Sondernutzung zu bestimmten Zeiten auf bestimmten Straßen zugelassen werden kann.

Dadurch besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, mit dem Betreiber verkehrsträgliche Routen und Fahrzeiten abzusprechen. Ob die Beurteilung anders wäre, wenn vom Betreiber der Ausschank oder Genuss von Alkohol auf den Fahrten generell ausgeschlossen würde, wird sich noch erweisen müssen. Möglicherweise fehlt für eine solche Betriebsform das Interesse potenzieller Kunden.

Für die anderen Nutzungsformen erscheint nach diesen Maßstäben die Einordnung der Fahrrad-Rikschas am einfachsten. Diese werden als Verkehrsmittel genutzt und entsprechen in ihren Anforderungen und Nutzungsmöglichkeiten weitgehend den üblichen Fahrrädern. Die Abweichungen halten sich im Rahmen dessen, was auch bei Lasträdern oder Dreirädern - etwa für Behinderte - anzutreffen ist.

## SEGWAY KLASSIFIZIERT

Für die unter dem Firmennamen Segway bekanntgewordenen Fahrzeuge gibt es mittlerweile eine gesetzliche Regelung. Hierbei handelt es sich um ein elektrisch angetriebenes Ein-Personen-Transportmittel mit zwei auf derselben Achse liegenden Rädern. Zwischen diesen steht die beförderte Person. Das Gefährt hält sich durch eine elektronische Antriebsregelung selbst in Balance und wird elektronisch auf eine Höchstgeschwindigkeit von 20 Kilometer pro Stunde begrenzt.

Die hierfür erlassene „Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr“ (MobHV) stellt sie im Wesentlichen den Fahrrädern gleich, verlangt aber ein Versicherungskennzeichen und für die Fahrer/innen die Berechtigung zum Führen eines Mofas. Da Segway-Gefährte in Großstädten häufig für „Stadtführungen“ genutzt werden, stellt sich erst das Einräumen von Sonderrechten für solche Touren - etwa das Befahren einer Fußgängerzone zu bestimmten Zeiten - als Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis.

## FAZIT

Das OVG NRW hält es für schwierig zu beurteilen, wann von üblicher oder von verkehrsfremder Teilnahme am Verkehr auszugehen ist. Diese Feststellung ist von den zuständigen Stellen im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände in einer wertenden Gesamtschau zu treffen. Damit liegt zumindest für die weitere Entwicklung ein Handlungsrahmen vor.

Junggesellen- oder Brautabschiede sind wohl als Nutzungen im Rahmen des Gemeindegebrauchs anzusehen. Der für Fußgängerernutzung erweiterte Gemeindegebrauch unter Einbeziehung kommunikativer Zwecke umfasst auch derartige Veranstaltungen.

Bauchladen-Verkäufe jeglicher Art dagegen sind auch mit Rücksicht auf ihren gewerblichen Charakter als Sondernutzung anzusehen. Denn dabei wird der Straßenraum - in der Regel Flächen für Fußgänger/innen - wie ein gewerbliches Ladenlokal verwendet. ●

## NEUE ABONNEMENT-BEDINGUNGEN FÜR STÄDTE UND GEMEINDERAT UND MITTEILUNGEN

Ab Ausgabe 1-2/2013 erhalten die Zeitschriften STÄDTE UND GEMEINDERAT und MITTEILUNGEN neue Abonnement-Bedingungen. Das Abonnement (Einzelpreis 78 Euro komplett) kann jederzeit begonnen werden und läuft unbefristet mindestens über ein Jahr. Wird es innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert sich das Abonnement um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar.

Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Für die BestandsabonnentInnen ändert sich zunächst nichts. Diese erhalten weiterhin im 1. Quartal eines Jahres die Rechnung für das gesamte Jahr. Eine Beendigung des Abonnements ist nun zum Jahresende möglich - weiterhin mit einem Monat Vorlauf.



▲ Bei Großveranstaltungen wie etwa einem Kirchentag muss die Sicherheit der Besucher/innen höchste Priorität haben

# Sicherheit auch für Menschenmassen

Nach der Love-Parade-Katastrophe 2010 in Duisburg hat das NRW-Innenministerium mit den Kommunen Empfehlungen zur Organisation von Großveranstaltungen entwickelt

Im Nachgang zu den Ereignissen anlässlich der „Love Parade“ 2010 in Duisburg hatte das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) kurzfristig den Erlass „Genehmigungsverfahren für Großveranstaltungen“ vom 11.08.2010 herausgegeben. Die praktische Umsetzung war aber auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Denn nach dem Erlass war jede Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 5.000 Menschen als „Großveranstaltung“ zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund hatte das MIK NRW eine Projektgruppe „Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien“ gebildet. Diese hatte den Auftrag, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Handlungshilfe für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien zu entwickeln. Ziel war es, allen an der Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen beteiligten Stellen in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, die Qualität ihrer Arbeit im

Interesse der Veranstaltungsteilnehmer/innen zu verbessern.

Im Zentrum der Arbeiten stand die Analyse sämtlicher Genehmigungsverfahren sowie die Auswertung der einschlägigen Rechtsnormen und sonstigen Vorhaben. Die in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen wurden in die Untersuchung einbezogen. Die Arbeiten fanden dabei in intensivem Dialog mit den Kommunen statt. Anregungen der kommunalen Praxis sind ebenso eingeflossen wie die Erfahrung ehrenamtlicher Veranstalter und Schausteller.

## NEUER ORIENTIERUNGSRAHMEN

Das Ergebnis der Projektarbeit wurde in einem „Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ zusammengefasst.<sup>1</sup> Dieser wurde mit Erlass vom 16. August 2012 verschickt und löste damit

die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Großveranstaltungen ergangenen Erlasse ab.<sup>2</sup> Damit entfiel das bisherige Abstimmungsverfahren zwischen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden im Vorfeld von Großveranstaltungen.

Sowohl die Überschrift als auch die jetzt vorliegende textliche Ausgestaltung machen klar, dass es sich lediglich um Empfehlungen handelt und nicht um einen Runderlass, der neue Standards setzt. Alle Beteiligten waren sich einig, dass Feste und Veranstaltungen, die vielfach von ehrenamtlich Tätigen gestaltet werden und die das kulturelle Leben in Städten und Gemeinden bereichern, nicht durch übermäßige Vorgaben verhindert werden dürfen. Andererseits galt es, Fehler und Mängel aufzuarbeiten, die bei der Durchführung der „Love Parade“ in Duisburg sichtbar geworden waren.

Der Orientierungsrahmen ist also eine Hilfestellung unterhalb rechtlicher Vorgaben. Damit sollen Veranstaltungen in einem strukturierten, fachlich fundierten und transparenten Verfahren individuell und sicher zu planen sowie durchzuführen sein. Der Orientierungsrahmen beschreibt klare



## DIE AUTORIN

**Anne Wellmann** ist Hauptreferentin für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Verantwortungsstrukturen. Der oder die Hauptverwaltungsbeamte verantwortet die Sicherheit in der Kommune und muss klare Strukturen festlegen. Er oder sie benennt eine(n) zentrale(n) Ansprechpartner/in für Großveranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden. Diese(r) wiederum ist erste Anlaufstelle für Veranstalter und auch für die Ämter in der Kommune. Er oder sie beruft das Koordinierungsgremium ein und kann als dessen Geschäftsstelle fungieren. Diese Person gibt relevante Informationen der Kommune an die Veranstaltenden weiter.

## GREMIUM ZUR KOORDINIERUNG

Der Orientierungsrahmen empfiehlt die Bildung eines Koordinierungsgremiums als Ex-

<sup>1</sup> VDer Orientierungsrahmen und weitere Informationen zu Großveranstaltungen können auf der Homepage des MIK unter [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de) unter „Mehr Sicherheit bei Großveranstaltungen“ heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Das MIK NRW hat die Erlasse zum Aktenzeichen 71.38.05.01 vom 11.8.2010 und vom 24.8.2010, den Erlass zur Benennung eines einheitlichen Ansprechpartners vom 24.7.2010 und den Erlass zum Begriff der Großveranstaltung vom 17.11.2011 aufgehoben.



pertenteam zur Einschätzung von Gefährdungspotenzial und zur Kategorisierung von Veranstaltungen. Der oder die Hauptverwaltungsbeamte bestimmt die Leitung des Koordinierungsgremiums. Diese Person ist Ansprechpartner/in der Veranstaltenden und vertritt das Koordinierungsgremium nach außen. Die Leitung des Koordinierungsgremiums und der/die zentrale Ansprechpartner/in sollten dabei grundsätzlich identisch sein. Kommt diese(r) zu der Einschätzung, dass eine Großveranstaltung vorliegt, ruft er das Koordinierungsgremium zusammen.

In dem Koordinierungsgremium sind alle Ämter und Behörden vertreten, deren Expertise für die Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen für Veranstaltungen erforderlich ist. Hierbei kommen Vertreter/innen aus den Bereichen Sicherheit und Ordnung, Bauaufsicht, Straßenverkehr, Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Verkehrsbetriebe und Pressestelle in Betracht.

#### AUCH BEIM KREIS

In kreisangehörigen Kommunen sind nicht immer alle Zuständigkeiten bei der Kommune angesiedelt, sondern manche beim Kreis. Daher steht hier der Kreis als Genehmigungsbehörde in der Pflicht, mit der Stadt oder Gemeinde zu kooperieren sowie Vertreter/innen in das Koordinierungsgremium zu entsenden. Soweit keine spezialgesetzlichen Zuständigkeiten gegeben sind, hat die Kommune als allgemeine Ordnungsbehörde etwaige Lücken zu schließen. Denkbar ist auch, das Koordinierungsgremium beim Kreis anzusiedeln. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, wenn bei einer Veranstaltung die wesentliche Zuständigkeit beim Kreis liegt.

Das Koordinierungsgremium bewertet das Gefährdungspotenzial der jeweiligen Veranstaltung, erörtert die Stellungnahmen der gemäß § 43 Abs. 2 Sonderbauverordnung (SonderbauVO) zu beteiligenden Stellen, dokumentiert etwaige Bedenken, berichtet darüber dem oder der Hauptverwaltungsbeamten und führt die Nachbereitung der Veranstaltung durch. Die Erfahrung zeigt, dass eine sorgfältige Planung die größte Gewähr für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung bietet. Fehler und Unterlassungen in dieser Phase sind im Verlauf der Veranstaltung nur schwer oder gar nicht zu korrigieren.

Die zuständigen Behörden müssen den Maßnahmen und Ausführungen im Sicherheitskonzept, die ihren Zuständigkeitsbe-

reich betreffen, zustimmen. Sie müssen auch später die Einhaltung der von ihnen erteilten Auflagen überwachen. Die Leitung des Koordinierungsgremiums prüft, ob das Einvernehmen alle Teile des Sicherheitskonzeptes erfasst. Dieses basiert auf individuellen Gefährdungs- und Risikoanalysen, identifiziert Schwachstellen und benennt die zur Abwehr von Gefahren und Risiken zu treffenden Maßnahmen.

#### WAS GROßVERANSTALTUNG?

Die letzte Entscheidung über das Vorliegen einer Großveranstaltung trifft die Stadt oder Gemeinde. Der Orientierungsrahmen bietet eine Definition des Begriffs „Großveranstaltung“. Solche sind Veranstaltungen,

- zu denen täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden;
- bei denen die Zahl der erwarteten Besucher 1/3 der Einwohnerzahl der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher/innen gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände befinden;
- die über ein erhöhtes Gefährdungspotential verfügen.

Zur Einschätzung eines erhöhten Gefährdungspotenzials stellt der Orientierungsrahmen Kriterien zur Verfügung. Dieses kann sich beispielsweise aus der Art der Veranstaltung, dem Zweifel an der Eignung des Veranstalters für die Durchführung, der Zusammensetzung der Besuchergruppen, der Beschaffenheit des Veranstaltungsgeländes oder der Anzahl der zu erwartenden Besucher/innen ergeben. Grundlage ist eine Risikobeurteilung der jeweiligen Veranstaltung in Form einer Prognose.



FOTO: STAATSKANZLEI NRW / MEYER-PIEHL

## NEUER BÜRGERMEISTER IN WINDECK

**H**ans-Christian Lehmann (SPD) ist neuer Bürgermeister der Gemeinde Winddeck. Der 51-Jährige ist Nachfolger von Jürgen Funke (SPD), der nach acht Jahren als Bürgermeister in die freie Wirtschaft wechselt. Lehmann, der in Arnsberg aufwuchs, machte zunächst eine Zimmermannslehre und ging für ein Jahr als Geselle ins Allgäu. Anschließend folgten Architektur- und Städtebaustudien sowie Ausbildungen zum gehobenen und höheren bautechnischen Dienst in Köln und Münster. 1995 wurde er zum Bauamtsleiter und 1998 zum Baurat der Stadt Osterode ernannt. Ende 1998 wechselte er als Technischer Beigeordneter zur Stadt Beckum. Seit März 2007 war Lehmann als Technischer Beigeordneter der Stadt Troisdorf tätig.



#### GEFAHR KATEGORISIERT

Das Koordinierungsgremium bewertet das Gefährdungspotenzial und teilt dieses nach einem so genannten Ampelsystem in verschiedene Kategorien ein:

- Der Kategorie „grün“ wird eine Veranstaltung zugeordnet, wenn kein erhöhtes Gefährdungspotenzial anzunehmen ist.
- Eine Veranstaltung der Kategorie „gelb“ liegt vor, wenn aufgrund der Bewertung der Veranstaltung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vorliegt.

◀ Dank eines ausgefeilten Sicherheitskonzeptes verlief der NRW-Tag in Detmold im Mai 2012 ohne größere Zwischenfälle

- Der Kategorie „rot“ sind Veranstaltungen zuzuordnen, die aufgrund des Gefährdungspotenzials voraussichtlich nicht genehmigt werden. Dies sind Veranstaltungen, die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen, bei denen die Sicherheitsbehörden ihr Einvernehmen nicht erteilt haben und die erwartete Gefährdung weder durch Auflagen der zuständigen Behörde noch durch Änderung des Sicherheitskonzepts des Veranstalters ausgeschlossen oder auf ein vertretbares reduziert werden können. Die Leitung des Koordinierungsgremiums teilt dem/der Hauptverwaltungsbeamten/-beamtin die Einschätzung mit, dass eine Großveranstaltung voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann.

## RECHTLICHE SCHWACHSTELLEN

Im März 2013 wird die Projektgruppe einen Abschlussbericht vorlegen. Dieser wird sich auch mit der Frage beschäftigen, ob eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen ähnlich § 43 Sonderbauverordnung geschaffen werden sollte. Diese würde es den Kommunen ermöglichen, Großveranstaltungen im Freien durch die Anordnung eines Sicherheitskonzeptes und eines Ordnungsdienstes seitens des Veranstaltenden zu steuern.

Im Laufe der Arbeit war die Projektgruppe auf Schwachstellen des geltenden Rechts gestoßen. So handeln etwa die allgemeinen Ordnungsbehörden derzeit lediglich auf der Grundlage der Generalklausel des § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG), soweit nicht Genehmigungen aus Bauordnungsrecht, Straßenverkehrsrecht, Gewerberecht oder anderen Bereichen erforderlich sind. § 14 OBG stellt jedoch streng genommen eine Eingriffsnorm auf der Ebene der Abwehr von Gefahren dar. Sie enthält keinen Genehmigungstatbestand, der eine Gefahrenvorsorge ermöglicht. Als Verbotsnorm setzt sie eine konkrete Gefahrenlage voraus, was im Vorfeld von Veranstaltungen oft schwer zu begründen sein dürfte.

Auf der anderen Seite werden in der Praxis in aller Regel rechtliche Lösungen gefunden, die sich als funktionsfähig erweisen, wenn der Veranstaltende die damit einhergehenden Sicherheitsanforderungen im gemeinsamen Interesse an einer sicheren Veranstaltung erfüllt. Es bedarf daher einer sorgfältigen Abwägung, ob der Gesetzgeber hier regelnd tätig werden sollte oder nicht.

FOTO: REINHARDT / STADT PADERBORN



*Während des Libori-Festes in Paderborn drehen Mitarbeiter des Büros für Ordnung, Schutz und Sicherheit regelmäßig eine Runde durch die Kirmesmeile*

# Probefahrt über alle Rettungswege

Bei der im Juli stattfindenden Libori-Kirmes in Paderborn kommt ein über Jahre entwickeltes Sicherheitskonzept zur Anwendung, das nach jedem Durchlauf verfeinert und optimiert wird

**L**ibori ist eines der größten, ältesten und umsatzstärksten Volksfeste in Deutschland. Es findet alljährlich Ende Juli für neun Tage in der Paderborner Innenstadt statt. Mit der Erhebung der Reliquien des Heiligen Liborius im Hohen Dom und dem Startschuss für den Bierbrunnen vor dem Historischen Rathaus beginnt die „5. Paderborner Jahreszeit“ - das Libori-Fest. Dabei besuchen an den neun Tagen - bedingt durch die einmalige Mischung aus kirchlichen Feierlichkeiten, Kirmes und Kultur - mehr als 1,5 Millionen Menschen das Fest. Veranstalterin ist die Stadt Paderborn.

Das Libori-Fest findet in der zentralen Innenstadt an drei miteinander verbundenen Veranstaltungsbereichen statt: die Kirmes-

meile auf dem Liboriberg, der Unterhaltungsbereich am Kamp sowie der Rathausplatz und der Liborimarkt (Pottmarkt) auf dem Domplatz. Die Veranstaltungsbereiche haben unterschiedliche Öffnungszeiten wie auch unterschiedliche Programme. Dies hat dazu geführt, dass jeder Veranstaltungsbereich einzeln betrachtet werden muss und in dem Sicherheitskonzept auch separat aufgeführt wird. Sonderveranstaltungen wie beispielsweise das Abschlussfeuerwerk werden dabei in einer Anlage zum Sicherheitskonzept behandelt.

## FEUERWEHR EINGEBUNDEN

Die Sicherheitsaspekte werden seit Jahren in die Planung der Libori-Kirmes mit einbezogen und alljährlich fortentwickelt. Dabei wurde das vor 2010 bestehende Konzept als Grundlage für die Erstellung eines neuen Sicherheitskonzeptes genutzt. Hier hat sich in den vergangenen Jahren die frühzeitige Beteiligung der Feuerwehr sowie der ande-



## DER AUTOR

**Matthias Klocke** ist Abteilungsleiter Gefahrenabwehr im Ordnungsamt der Stadt Paderborn



## LIBORI-FEST PADERBORN

**Besucher:** Mehr als 1,5 Mio.,

**Kirmesmeile:** 1,6 km auf dem Liboriberg. Zusätzlich dürfen sich die Besucher auf eine fast zwei Kilometer lange Erlebnismeiße mit Pottmarkt, Kleinkunst, Konzerten und Biergärten direkt in der City freuen.

**Öffnungszeiten:** alle Tage von 12 bis 24 Uhr. Der Libori-Markt (sog. Pottmarkt) ist am 1. Samstag von 12 bis 20 Uhr, sonntags von

11 bis 20 Uhr und an den übrigen Tagen von 9 bis 20 Uhr geöffnet. Die Party in der Stadt mit Bierbuden und Konzertbühnen, der Libori-Lounge, dem französischen Dorf und vielem mehr geht weit über 24 Uhr hinaus.

**Beteiligte:** Für das Volksfest 2012 auf dem Liboriberg sowie dem Libori-Markt auf Markt- und Domplatz wurden von 1.208 Bewerbern 156 Schausteller und 145 Marktkaufleute zugelassen.

ren sicherheitsrelevanten Dienststellen bewährt.

Der zu beteiligende Teilnehmerkreis umfasst neben der Feuerwehr sowie dem Veranstalter insbesondere folgende Dienststellen: Polizei, Ordnungsamt, Bauordnungsamt, Straßen- und Brückenbauamt sowie die Eigenbetriebe der Stadt Paderborn mit dem Stadtentwässerungsbetrieb und dem Abfall- und Straßenreinigungsbetrieb sowie dem vom Veranstalter beauftragten Sanitätsdienst und dem privaten Sicherheitsdienst.

Im zeitlichen Ablauf bei der Aufstellung des Sicherheitskonzeptes wird deutlich, dass mit der Nachbesprechung des abgelaufenen Libori-Festes bereits das nächste Fest geplant und abgestimmt wird:

- Nach der Libori-Kirmes findet eine Manöverkritik unter Beteiligung aller Verantwortlichen statt. Dabei werden alle positiven wie auch negativen Vorkommnisse

bewertet. Diese Ergebnisse fließen in das Sicherheitskonzept für das nächste Jahr ein.

- Es folgt eine interne Abstimmung mit den Fachämtern, die für die jeweiligen Erlaubnisse und Genehmigungen während des Libori-Festes zuständig sind.
- Entsprechend dem Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist frühzeitig der notwendige Personalbedarf zu planen.
- Spätestens vier Wochen vor dem Fest muss der Veranstalter das neue Sicherheitskonzept vorlegen.
- Abstimmung des vorgelegten Sicherheitskonzeptes mit allen Verantwortlichen.
- Zwei Wochen vor dem Fest: Festlegung des Konzeptes und Versand an alle beteiligten Dienststellen und den Veranstalter.
- Eine Woche vor dem Fest: Pressekonferenz zur Libori-Kirmes und Vorstellung der sicherheitsrelevanten Auflagen sowie Abläufe.

- Zwei Tage vor dem Fest: Erläuterung der wesentlichen Aspekte des Sicherheitskonzeptes auf einer Versammlung der Schausteller und Marktkaufleute.
- Ein Tag vor Kirmesbeginn:
  - Abstimmungsgespräch mit allen Verantwortlichen und Abnahme der Stände vor Ort mit Veranstalter, Ordnungsamt, Feuerwehr und Polizei
  - Probefahrt mit der Kraftfahrdrehleiter und anderen Einsatzfahrzeugen
  - Kontrolle der - teils gesondert gekennzeichneten - Rettungswege, der Sichtbarkeit von Hinweisschildern auf den Rettungswegen sowie Prüfung auf besondere Hindernisse wie Stolperkanten oder Engstellen seitlich und nach oben
- an allen Tagen des Libori-Festes:
  - Einrichtung einer Libori-Wache (ganztäglich) auf dem Liboriberg durch Polizei und Ordnungsamt
  - Mobile Wache im Veranstaltungsbereich der zentralen Innenstadt durch Polizei und Ordnungsamt
  - Tägliche Kontrollgänge vor Öffnung unter Beteiligung von Ordnungsamt und Veranstalter im Hinblick auf Rettungswege und Ähnliches. Dabei wird bereits auf aktuelle Vorkommnisse oder Beschwerden eingegangen.
- nach dem Libori-Fest
  - Abfrage des Ordnungsamts bei allen Beteiligten über besondere Ereignisse, Erfahrungen und Ähnliches. Die Erfahrungsberichte werden ausgewertet und bei der anschließenden Manöverkritik mit allen Beteiligten besprochen.



FOTO: BURSIA / STADT PADERBORN

Durch die bewährte Abstimmung mit allen Funktionsträgern wurde im Laufe der Jahre ein funktionsfähiges und auf den jeweiligen Veranstaltungsabschnitt abgestimmtes Sicherheitskonzept erstellt. Dieses ist den aktuellen Ereignissen und Vorgaben anzupassen. Damit der Veranstalter den stetig wachsenden Ansprüchen gerecht werden kann, hat sich die Inanspruchnahme privater Sicherheitsdienste bewährt. ●

◀ *Einen Tag vor Kirmesbeginn wird die Drehleiter der Feuerwehr auf dem Paderborner Pottmarkt auf ihre korrekte Funktion überprüft*



► Auch unter einem neuen NRW-Rettungsgesetz bleiben die Kommunen wohl für die Rettungswachen zuständig



FOTO: BALTSCH

# Praktikabler Rahmen für den Rettungsdienst

Das neue NRW-Rettungsgesetz, das bis zum Frühjahr 2013 verabschiedet sein soll, wird Bewährtes fortführen, bringt wohl aber auch problematische Regelungen etwa zu Fehlfahrten

Mitte Oktober 2012 hat das NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter den Verbänden den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW zugeleitet. Dessen Novellierung sollte bereits Mitte 2012 erfolgt sein. Doch die Neuwahlen des Landtags im Mai verzögerten den Novellierungsprozess.

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) enthielt eine Verfallklausel zum 31.12.2012. Da die Novellierung nicht bis Ende 2012 abgeschlossen werden konnte, musste die Verfallklausel entweder verlängert oder aufgehoben werden. Mit dem Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes vom 08.10.2012 (Lt.-Drs. 16/1049) sollte die Verfallklausel aufgehoben werden.

Da die Notwendigkeit eines Rettungsgesetzes außer Frage steht, war dies nachvollziehbar und geboten. Ansonsten hätte am



## DER AUTOR

Hans-Gerd von Lennep ist Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW

01.01.2013 kein gültiges Rettungsgesetz NRW bestanden. Der Gesetzentwurf vom 08.10.2012 wurde Mitte Dezember in 2. Lesung vom NRW-Landtag verabschiedet und trat am 29.12.2012 in Kraft (GV NRW 2012, S. 670).

## TRÄGER VON RETTUNGSWACHEN

Hinsichtlich des Entwurfs zur Novellierung des Rettungsgesetzes ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW positiv zu beurteilen, dass die Trägerschaft der Rettungswachen in § 6 RettG NRW nicht infrage gestellt wurde. § 6 Abs. 2 RettG NRW sieht vor, dass die Großen kreisangehörigen Städte neben den Kreisen im kreisangehö-

rigen Raum Träger von Rettungswachen sind. Darüber hinaus sind Mittlere kreisangehörige Städte Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplans Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 RettG NRW wahrnehmen.

Der Betrieb hauptamtlich besetzter Feuer- und Rettungswachen hat in den zurückliegenden Jahren weiter zugenommen. Gerade hier wirken sich die Synergieeffekte zwischen Feuerwehr und Rettungsdienst durch das multifunktional einsetzbare Personal in hohem Maße aus. So können mit kleinem Personalbestand der Grundbrandschutz, der Rettungsdienst inklusive größerer Gefahrenlagen und der Krankentransport sowie allgemein kommunale Aufgaben - Alarm- und Einsatzplanung, Geräteüberprüfung, Bevölkerungsschutz und Ähnliches - kostengünstig erledigt werden.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Kommunen wäre es prekär, im Rettungsdienst nur noch mit Beschäftigten der Kreise ohne feuerwehrtechnische Ausbildung zu fahren, welche die Feuerwehr an Einsatzstellen nicht vollständig adäquat unterstützen können. Im Gegensatz steht das „Feuerwehrpersonal“ für die Spitzenabdeckung im Rettungsdienst zur Verfügung, sodass geringere Kosten anfallen.

## NOTRUF 112 BLEIBT

Zu begrüßen ist ferner, dass keine separate Regelung hinsichtlich des Notrufs 112 erfolgt ist. Den Notruf hat der Gesetzgeber in § 21 Abs. 2 Feuerschutzhilfegesetz geregelt. Damit hat der Gesetzgeber in dem Bewusstsein, dass der Notruf 112 unteilbar ist, eine Regelung auch für rettungsdienstliche Einsätze getroffen. Für die Funktionsbeschreibung der Rettungswache nimmt § 21 Abs. 2 FSHG erkennbar auf die Regelungen des Rettungsgesetzes NRW Bezug. Bedingung ist, dass es sich um eine ständig besetzte Feuerwache handelt, die zudem Aufgaben einer Rettungswache nach § 9 RettG NRW wahrnimmt. Durch diese Pflicht zur ständigen Erreichbarkeit und die Vorhaltung von Rettungsmitteln für den Rettungsdienst wie auch für den Feuerschutz hat der Gesetzgeber den hohen Anforderungen an die Organisation der Nothilfe Rechnung getragen, wie sie sich etwa aus der Entscheidung des Europäischen Rates vom 29.07.1991 zur einheitlichen europäischen Notrufnummer ergibt.

Der Referentenentwurf stellt zu Recht fest, dass das Rettungsgesetz NRW sich in der

Praxis grundsätzlich bewährt hat. Die Notwendigkeit einer Novellierung ergibt sich vor allem aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesgerichtshofs.

## AUSSCHREIBUNG PFLICHT

Der EuGH hat mit Urteil vom 29.04.2010 (Rs. C-160/08) entschieden, dass bei der Vergabe von Aufträgen über öffentliche Notfall- und qualifizierte Krankentransportleistungen nach dem Submissionsmodell grundsätzlich das europäische Vergaberecht Anwendung finden muss. Notfall- und qualifizierte Krankentransportleistungen sind daher regelmäßig national auszuschreiben. Eine vergleichbare Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof (BGH) bereits am 1. Dezember 2008 (Az.: XZB 31/08) getroffen.

§ 13 RettG NRW sieht derzeit vor, dass die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes durch Vereinbarung Dritten übertragen werden kann, wenn deren Leistungsfähigkeit sichergestellt ist. Bei gleichem Leistungsangebot sind die freiwilligen Hilfsorganisationen gegenüber sonstigen privaten Anbietern vorrangig zu berücksichtigen.

Die Fortführung dieser an den formalen Status anknüpfenden Privilegierung ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung von EuGH und BGH nicht haltbar. Der Gesetzesentwurf nennt insofern in § 13 RettG NRW (neu) Kriterien, die Inhalt des Vertrages mit dem Dienstleistungserbringer sein müssen. So muss ein Dienstleistungsvertrag insbesondere Bestimmungen enthalten, welche die Höhe der Vergütung regeln, die dem Leistungserbringer obliegende Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszei-

ten näher bestimmen, die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben, die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten festlegen, ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb sicherstellen sowie die erforderliche Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Einrichtungen gewährleisten.

## PRIVATE ANBIETER MIT HINEIN?

Das Rettungsgesetz NRW enthält derzeit das so genannte duale System. Damit kann die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auch außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes möglich gemacht werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte demgegenüber mit Beschluss vom 08.06.2010 die Reform des sächsischen Rettungsgesetzes bestätigt. Dieses hatte das bis dahin gültige - der jetzigen NRW-Regelung entsprechende - duale System von öffentlichem und privatem Rettungsdienst durch ein so genanntes Eingliederungsmodell ersetzt.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten angeregt, dass diese Lösung, bei der Private auf Grundlage einer einheitlichen Kostenkalkulation mitwirken, auch in NRW übernommen werden könnte. Der Referentenentwurf begnügt sich demgegenüber mit dem Hinweis, dass sich das duale System in der Praxis bewährt habe.

## ERSTATTUNG FÜR FEHLEINSÄTZE

Unakzeptabel aus kommunaler Sicht ist eine Neuregelung bezüglich der Fehleinsätze. Ist ein Rettungsdiensteinsatz ausgelöst

worden, ohne dass ein Transport stattfand, soll zukünftig der Träger des Rettungsdienstes vom Verursacher nur dann Kostenersatz verlangen können, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten beruht. Derzeit besteht zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Krankenkassen Einvernehmen, dass rettungsdienstliche und notärztliche Kosten abgerechnet werden können, auch wenn kein Transport stattgefunden hat.

Die Neuregelung enthält weder eine Definition des „Fehleinsatzes“, noch ist die Frage geklärt, wann „missbräuchliches Verhalten“ vorliegt. Einsätze, die vom Träger des Rettungsdienstes nicht beeinflusst werden können und demgemäß auch nicht steuerbar sind, könnten nach der Neuregelung nicht mehr abgerechnet werden. Diese Kostenverpflichtung der Träger führt zu unangemessenen Ausgaben der Kommunen. Dies gilt insbesondere für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Träger von Rettungswachen, aus denen nach Alarmierung durch die Leitstelle Fahrzeuge ausrücken.

## ÄRZTLICHE LEITUNG FESTLEGEN

Neu aufgenommen werden soll in das Rettungsgesetz NRW die Rolle der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters. Diese(r) soll in medizinischen Belangen und Fragen des Qualitätsmanagements den Rettungsdienst überwachen. Die Einrichtung einer ärztlichen Leiterin oder eines ärztlichen Leiters Rettungsdienst ist bereits vielerorts vorhanden. Die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz entspricht auch einer Empfehlung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst. Die vorgesehene Verlängerung des Bedarfsplan-Zeitraums von vier auf fünf Jahre ist unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit zu begrüßen.

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich grundsätzlich auf den Novellierungsbedarf, der sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes ergibt, und auf Verbesserungsvorschläge aus der Praxis. Nach Auswertung der Verbände-Stellungnahmen wird der Referentenentwurf dem Kabinett zugeleitet und nach dessen Zustimmung dem Landtag vorgelegt. Es bleibt der Diskussion innerhalb der Fraktionen und der vorgesehenen Verbände-Anhörung im Landtag vorbehalten, ob weitere Änderungen an dem Rettungsgesetz NRW vorgenommen werden. ●



◀ Aufgaben des Rettungsdienstes können weiterhin auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen werden





FOTO: LEHRER

▲ Bei winterlichem Frost tummeln sich zahlreiche Schlittschuhläufer auf dem Xantener Altrhein, ohne sich der Gefahren bewusst zu sein

# Lediglich Warnung vor Eisgefahren möglich

Die Stadt Xanten hat die Erfahrung gemacht, dass sich größere Ansammlungen von Menschen auf eingefrorenen Seen - auch wenn Gefahr droht - weder verhindern noch auflösen lassen

Ordnungsbehörden kennen das Problem. Sobald die ersten Tage mit Dauerfrost über das Stadtgebiet gezogen sind, haben sich auf vielen Gewässern Eisflächen gebildet. Werden diese zunächst nur von der Tierwelt entdeckt, wagen sich spätestens am folgenden Wochenende die ersten Personen auf's Eis.

Was sich zunächst nach Wintervergnügen anhört, ist im Ergebnis hochriskant und mitunter lebensgefährlich. Für die Ordnungsbehörden stellt sich daher immer dieselbe Frage: Was tun? Diese Frage gibt auch der Xantener Ordnungsbehörde regelmäßig Anlass zum Nachdenken.

In Xanten gibt es viele Wasserflächen: 250 Hektar Freizeitseen, einen großen Teilabschnitt des Rheins und den so genannten Altrhein. Diese gut 100 Hektar große Wasserfläche ist das erste Gewässer, welches stellenweise von einer Eisschicht überzogen ist. Besonders gefährlich ist jedoch, dass das zum Teil mehrere Meter tiefe Gewässer einen Zugang zum Rhein hat und somit – je nach

Wetterlage – Höhenschwankungen von bis zu einem Meter innerhalb weniger Tage unterliegt. Darüber hinaus befinden sich Zuläufe von Entwässerungsgräben in diesem Bereich.

## EISFLÄCHE „UNTERHÖHLT“

Bei augenscheinlich geschlossener Eisdecke besteht die Gefahr, dass das Wasser unter der Eisfläche abfließt und somit der Wasserspiegel sinkt. Die Eisschicht kann daher zum Teil „unterhöhlt“ und somit weniger tragfest sein. Im Bereich der Zuläufe entsteht selbst bei starkem Frost in der Regel keine Eisfläche. Bereits viele Meter vor diesen „offenen“ Stellen wird die vorhandene Eisdecke



## DER AUTOR

**Tobias Fuß** ist Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung der Stadt Xanten

cke jedoch drastisch dünner. Kurzum: Es herrscht Lebensgefahr.

Der Altrhein ist Landschaftsschutzgebiet. Von öffentlichen Straßen gelangt man nur zu dem Gewässer, indem eingezäuntes Weideland widerrechtlich betreten wird. Besucher/innen überklettern hierzu Einfriedungen, Tore und zum Teil mit Stacheldraht bestückte Weidezäune. Die unzähligen Autos der Besucher/innen werden entlang der vorbeilaufenden Bundesstraße 57 abgestellt – halb im Grünstreifen, halb auf der Fahrbahn. Regelmäßig meldet sich die Polizei aufgrund dieser Situation bei der Ordnungsbehörde. In der Regel betrifft dies den Bereitschaftsdienst des Ordnungsamts, da gerade am Wochenende zahlreiche Besucher/innen vor Ort sind.

## BRENNPUNKT ALTRHEIN

Bei meinem ersten Einsatz in dieser Sache an einem Sonntag-Nachmittag im Januar ergab sich folgende Situation: Vorausgegangen waren eineinhalb Wochen Dauerfrost mit Temperaturen um Minus drei Grad. Auf dem Altrhein war augenscheinlich eine geschlossene Eisdecke entstanden. Im Uferbereich, der mit Schilf bedeckt ist, sowie im Bereich der Kanalzuläufe befanden sich offene Wasserstellen.

Telefonisch teilte die Polizei mit, dass jemand unzählige Personen auf dem Eis gemeldet habe. Eine Streifenwagenbesatzung sei vor Ort. Nach Schätzungen der Polizeibeamten befanden sich mehrere Hundert Personen auf dem Eis – auch Eltern mit Kindern. Die Polizei bitte nun um Unterstützung durch das Ordnungsamt.

Vor Ort stellte ich fest, dass die Bundesstraße zum Teil beidseitig auf einer Länge von rund 250 Meter mit mehreren dutzend Fahrzeugen zugelparkt war. Auffällig waren die vielen Kennzeichen aus den Nachbarkreisen und dem Ruhrgebiet. Auf der Eisfläche befanden sich deutlich mehr als 500 Personen.

## WARNUNG PER LAUTSPRECHER

Gemeinsam mit der Streifenwagenbesatzung begab ich mich zum Ufer. Über Megaphon informierte ich die Besucher/innen der Eisfläche über die Gefahren. Einige wenige hörten sich diese Meldung an und verließen umgehend das Eis. Andere beschimpften die Polizeibeamten und mich und versuchten, endlose und beleidigende Diskussionen anzuzetteln. Wieder andere provozierten und riefen „dann kommt mich doch holen“. Der Großteil der Besucher/innen reagierte je-



doch überhaupt nicht und lief mit Kind und Kegel weiter auf dem Eis umher.

Was tun? Ich war ratlos, ebenso die Polizei. Fest stand jedoch, dass beispielsweise ein Platzverweis für die unzähligen Personen nicht durchzusetzen wäre – zumindest nicht ohne Einsatzhundertschaft und den Umstand, dass diese sich ebenfalls auf das Eis und somit in Gefahr begeben müsste. Weiterhin stellte sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Ich kam nach längerer Diskussion mit der Streifenwagenbesatzung zu dem Ergebnis, dass ein Handeln der Ordnungsbehörde unmöglich war. Ich habe daher noch mehrfach die Warndurchsagen per Megaphon und Lautsprecheranlage des Streifenwagens wiederholt und danach den Bereich verlassen. Ein schlechtes Gefühl blieb trotzdem zurück.

#### SUCHE NACH STRATEGIE

Bei der Nachbearbeitung des Einsatzes wurde nach einer Strategie gesucht, wie sich die Ordnungsbehörde künftig verhalten könnte. Hier zu einem vernünftigen Ergebnis zu kommen, ist alles andere als einfach. Fest stand, dass die Freigabe von Eisflächen – insbesondere im Bereich des Altrheins, aber auch der

anderen Seen-Flächen – nicht in Frage kommt. Folgende Überlegungen wurden zu diesem Thema angestellt:

- Eine Warnbeschilderung kommt aufgrund der Weitläufigkeit der Wasserareale nicht in Betracht.
- Wer im Fall des Altrheins auf die Eisfläche geht, hat zuvor verbotenerweise Privatgelände betreten und mindestens zwei Zäune überklettert.
- Jede(r) muss auf die Gefahren des täglichen Lebens selbst achten. Dazu gehört sicherlich auch, dass jede(r), der ein zugefrorenes Gewässer betreten möchte, sich vorher selbst davon überzeugen muss, ob das Eis auch tatsächlich hierzu geeignet und tragfähig ist.
- Sobald die Wasserflächen im Stadtgebiet zufrieren, warnt die Ordnungsbehörde durch Pressemitteilungen – in der örtlichen Zeitung, im Radio und im Internet.
- Die Freiwillige Feuerwehr wurde mit umfangreicher Eisrettungsausrüstung ausgestattet.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der genannten Aspekte eine Reaktion seitens der



FOTO: STADT XANTEN

▲ Wer sich zum Eislaufen auf den Altrhein begibt, hat zuvor verbotenerweise Privatgelände betreten

Ordnungsbehörde im Einzelfall weder möglich noch erforderlich. Anders sieht es aus, wenn die Ordnungsbehörde erfährt, dass sich Kinder ohne Aufsicht auf den Eisflächen bewegen. Sicherlich ist es in erster Linie Pflicht der Eltern, ihre Kinder über die Gefahren von Eisflächen aufzuklären und das Betreten solcher Flächen zu untersagen. Jedoch muss die Ordnungsbehörde unter Berücksichtigung der Unerfahrenheit, des Spieltriebs und der Abenteuerlust der Kinder unbedingt tätig werden, sobald sie von unbeaufsichtigt spielenden Kindern Kenntnis erhält. Hier sind gesteigerte Pflichten der Ordnungsbehörde zweifelsohne zu erkennen. ●

Office-Lösungen

brother<sup>®</sup>  
at your side



# EFFIZIENZ

## at your side

Brother Office-Lösungen überzeugen mit Effizienz und intelligenter Funktionalität. Vom Beschriftungssystem bis zum High-End Laser-MFC.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarungen mit Brother Top-Konditionen!



Mehr Infos unter [www.brother.de](http://www.brother.de)



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Großflächige Werbeanlagen können die Sicherheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigen

# Werbebotschaft contra Verkehrssicherheit

Werbung im Straßenraum ist von Städten und Gemeinden durch Satzung und Verträge zu regulieren, wobei die Gerichte unterschiedlich urteilen, welche Einschränkungen zulässig sind

**M**achen Plakate, Mega-Light-Werbeanlagen und Fahrzeug-Anhänger mit Dreieckständern das kommunale Straßenbild bunter - oder stellen sie eher eine Störung oder gar Gefährdung des Straßenverkehrs dar? Die Gerichte sehen Werbung im Straßenraum offenbar kritisch. Insbesondere wenn diese ihren Zweck erfüllt - Aufmerksamkeit der Bürger/innen zu wecken -, lenkt sie zwangsläufig von anderen Aufgaben ab: Vorsicht und Rücksicht zu üben im Straßenverkehr.

Insbesondere in Großstädten finden sich überdimensionierte Werbeanlagen vorzugsweise an stark frequentierten Ampel-Kreuzungen und greifen vehement in das Verkehrsgeschehen ein. Mega-Light Werbeanlagen können - wie Prismenwende- und Diaprojektionsanlagen - je nach Standort eine konkrete Gefährdung des Straßenverkehrs verursachen. Sie führen zu einer Ablenkung von Autofahrer/innen, die durch einen Überraschungseffekt sowie die Neugier auf das nächste Bild hervorgerufen und verstärkt wird.

Bei Dunkelheit können solche Anlagen Kreuzungen dominieren und Ampeln zur Verkehrssteuerung optisch überlagern. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine konkrete Straßenverkehrsgefährdung vorliegt. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW mit Urteil vom 17.4.2002 (Az.: 10 A 4188/01) festgestellt. Erste Instanz war das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

## PROBLEM SAMMELCONTAINER

Bei Sammelcontainern im öffentlichen Raum für Altkleider oder ähnliche Wertstoffe haben die Gerichte nie beanstandet, dass Kommunen bei der Versagung der Genehmigung stadtgestalterische Gründe sowie Gesichts-

punkte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angeführt haben. Das betrifft zunächst einmal die Container selbst. Denn diese genügen oft nicht den Ansprüchen der Kommune an die Stadtgestaltung und entziehen jeweils eine bestimmte Fläche öffentlichen Straßenlandes dem Verkehr.

Zum anderen vollziehen Gerichte auch die kommunale Erwägung nach, im Umfeld der Altkleidercontainer bestehe die konkrete Gefahr wilder Müllablagerung. So hat das Verwaltungsgericht Köln im Fall von Wertstoffcontainern für Glas und Papier bestätigt, die Überfüllung solcher Container führe dazu, dass durchaus mehrere Tage lang Dinge, die nicht mehr in die Container passen, daneben zu liegen kommen. Ebenso besteht die Gefahr, dass solches Sammelgut von Kindern verstreut wird. Diese stadtgestalterischen Gründe stellen zugleich eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs dar (VG Köln, Urt. v. 6. Juli 2012 Aktenzeichen: 18 K 73/12).

## ANHÄNGER MIT WERBETAFELN

Ein ausuferndes Problem stellen zeitweise abgestellte Kfz-Anhänger mit Werbetafeln oder Werbeaufschriften dar. Vergleichbares gilt für Anhänger mit einem Aufbau in Form eines Sammelcontainers für Altkleider, gebrauchte Schuhe und Ähnliches. Solche Anhänger sind unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu würdigen. Einerseits muss man sie als wettbewerbswidrige Werbung ansehen, Daher machen regelmäßig die Konkurrenten der werbenden Unternehmen die Kommunen auf solche Anhänger aufmerksam. Des Weiteren stellen sie eine Störung des Stadtbildes dar, sodass sie die Bauaufsicht auf den Plan rufen. Auch straßenverkehrsrechtlich können sie wegen ihrer ablenkenden Wirkung Anlass zur Beanstandung geben.

Solche Anhänger sind in jedem Fall Sondernutzung - spricht: vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch nicht gedeckt. Sofern ein Fahrzeug oder Anhänger nicht mehr als Verkehrsmittel, sondern zu sonstigen Zwecken verwendet wird - wie beim Abstellen zu bloßen Hinweis-, Werbe- und Reklamezwecken der Fall -, wird das Fahrzeug seiner Eigenschaft als Verkehrsmittel „entkleidet“ und wird damit zum verkehrsfremden Hindernis. Durch das Abstellen der Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum - am Fahrbahnrand, auf Parkflächen, in Parkbuchten und Ähnlichem - kann in aller Regel der Verkehr gefährdet oder erschwert werden.



## DER AUTOR

**Roland Thomas** ist  
Hauptreferent für Verkehr  
beim Städte- und  
Gemeindebund NRW

## AUTOFahrER/INNEN ABGELENKT

Überdies sind die Anhänger besonders geeignet, Autofahrer/innen in ihrer Aufmerksamkeit zu beeinträchtigen und vom Verkehrsgeschehen abzulenken. Deshalb ist diese Art der Sondernutzung in der Regel nicht zu genehmigen, sondern zu untersagen. Allerdings muss in jedem Fall eine Abwägung seitens der Kommune erfolgen, so das OVG NRW mit Beschluss vom 13.09.2010, 10 B 698/10 (DVBl. 2010, S. 1454).

Bereits am 22. Juli 2003 hatte das OVG NRW mit Beschluss 10 B 890/03 (BauR 2004, 67) festgestellt, dass auch am Straßenverkehr teilnehmende Fahrzeuge oder Anhänger, an denen Werbemittel angebracht sind, als baugenehmigungsbedürftige ortsfeste Werbeanlagen gelten können. Dabei ist zu prüfen, ob die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und die darauf angebrachten Werbemittel lediglich an einem günstigen Standort Werbewirkung entfalten sollen. Allein das Abstellen des Anhängers im öffentlichen Verkehrsraum und die Wahrnehmbarkeit der Werbeaufschrift auch im ruhenden Zustand reicht nicht aus, einem solchen Fahrzeug die ausschließliche Bestimmung eines Werbeträgers zuzusprechen. Im öffentlichen Verkehrsraum wird täglich eine Vielzahl von Kraftfahrzeugen mit Werbeaufschriften abgestellt, ohne dass jemand auf den Gedanken käme, die Frage nach einer Baugenehmigung aufzuwerfen.

## MOBIL VERSUS ORTSFEST

Erfasst werden insbesondere Fälle, bei denen dem Interesse dessen, der von der Werbewirkung profitiert, mit einer fest installierten Werbeanlage an dem Standort ebenso gedient wäre. Der Grund für die Wahl eines mobilen Werbeträgers läge dann darin, dass beispielsweise eine Baugenehmigung für eine fest installierte Werbeanlage nicht erteilt würde, der Werbe-Unternehmer den Antrag aus anderen Gründen scheut oder über das fragliche Grundstück nicht verfügt. Bei der wertenden Betrachtung kann der Umstand, dass ein privat genutzter Pkw-Anhänger regelmäßig oder im Einzelfall länger an einer Stelle steht, grundsätzlich nicht allein ausschlaggebend sein für eine werbliche Nutzung des Anhängers. (s. a. OVG NRW, Urteil vom 12.07.2005, 11 A 4433/02, NJW 2005, 3162; bestätigt durch BVerwG, Bs. v. 17.05.2006 3 B 145.05 für Kraftfahrzeuge). Der Städte- und Gemeindebund NRW hat

Kommunen, die sich mit diesem Thema befassen, im Rahmen seiner Mustersatzung „Sondernutzungen im Straßenraum“ ein umfassendes Rechtsinstrumentarium an die Hand gegeben. Damit können sie weitgehend rechtssicher das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern allein zu Werbezwecken regulieren.

Je nach Handlungsdruck kann die Erlaubnis versagt werden. Es können Gebühren erhoben werden, und es besteht eine Handlungsoption für „wild abgestellte“ Anhänger, für die kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wird. Denn es lässt sich für jeden nachgewiesenen Fall oder Tag des Abstellens eine eigene (Mindest)Gebühr zu erheben.

## VERTRÄGE ZUR WERBENUTZUNG

Viele Städte und Gemeinden überlassen ihre gesamte Plakatwerbung professionellen Anbietern über so genannte Werbenutzungsverträge. Hier hat sich in den Bundesländern eine divergierende Rechtslage herausgebildet. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVG, Urteile vom 29.10.2008, 8 B 05.1468 und 8 B 05.1471) die monopolartige Vergabe von Werbenutzungsverträgen durch die Augsburg AG beanstandet. Er verpflichtete die Stadt Augsburg, über Anträge zweier privater Werbeträgerfirmen auf Nutzung von Plakatschlagtafeln erneut zu entscheiden.

Die Stadt Augsburg hatte der von ihr gegründeten Augsburg AG in einem Treuhandvertrag die Rechte der Vermarktung von Außenwerbeanlagen auf ihren öffentlichen und privaten Flächen übertragen. Die Augsburg AG hatte ihrerseits in einem Konzessions- und Nutzungsvertrag einer externen Werbefirma das ausschließliche Recht eingeräumt, die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Stadt Augsburg durch Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung, zu nutzen. Hiermit hatte die Stadt Augsburg die Ablehnung der Anträge der Klägerinnen auf Sondernutzungserlaubnis begründet.

Nach dem BayVG dürfen aber vertragsrechtliche Konstruktionen nicht verhindern, dass über einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis nach öffentlichem Recht sachbezogen und gemäß den Umständen des konkreten Einzelfalls entschieden wird. In der Vergabe der Werbenutzungsrechte pauschal und ohne Prüfung des Einzelfalls liegt eine unzulässige Umgehung des ge-

setzlichen Prüfungs- und Entscheidungsprogramms.

## AUSSCHLIEßLICHKEIT STRITIG

Auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVG) vertritt die Auffassung, wenn Anträge auf Sondernutzung allein wegen eines Werbenutzungsvertrages mit einer Ausschließlichkeitsklausel - hier zugunsten der DSM - abgelehnt würden, sei dies nicht als ordnungsgemäße Ermessensausübung gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG) anzusehen.

Zwar sei die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen weder gesetzlich geregelt, noch gebe es Richtlinien für die Ermessensausübung. Der Straßenbaulastträger sei aber nicht berechtigt, über eine Sondernutzungserlaubnis in den Wettbewerb zwischen privaten Wirtschaftsunternehmen einzugreifen. Wettbewerbsrechtliche Erwä-

FOTO: LEHRER



▲ Anhänger oder Fahrzeuge mit Werbeaufbauten blockieren in Innenstädten und Gewerbegebieten zunehmend Parkplätze

gungen hätten keinen Bezug zu den wegerechtlichen Belangen. Eine Kommune sei bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen vielmehr der Wettbewerbsneutralität verpflichtet (HessVG, Ur. v. 21.09.2005, 2 UE 2140/02).

## ORDNUNGSFUNKTION ZÄHLT

Eine andere Auffassung vertritt offensichtlich das OVG NRW. Nach diesem kann ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ermessensfehlerfrei allein mit Bezug auf einen bestehenden Werbenutzungsvertrag abgelehnt werden. Diesem komme eine Ordnungsfunktion zu, die im Wesentlichen straßenbezogen sei.



Durch die exklusive Übertragung eines Werbenetzes per Werbenutzungsvertrag auf ein einziges Unternehmen und die Praxis, nur diesem eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Werbeträgern zu erteilen, werde die Kommune in die Lage versetzt, Betrieb und Unterhaltung der Werbeanlagen wirksam zu überwachen und etwaigen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs vorzubeugen. Anderenfalls hätte sie sich mit einer Vielzahl von Betreibern von Werbeanlagen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus könne die Kommune auf die Gestaltung der Werbeträger Einfluss nehmen und somit sicherstellen, dass diese sich störungsfrei in das Straßenumfeld einfügen. Damit trage die Kommune erheblich zum Schutz des Stadtbildes bei (OVG NRW, Urteil vom 6. Juni 1990, Az. 23 A 2104/87; Urt. v. 14. Februar 2000, Az. 11 A 3887/96). ●

## RHEINBACHER SCHÜLER AUF DStGB-CHEFSESSEL



FOTO: GERICKE / BILDSCHEIN

**S**teffen Bludschun hat am 3. Januar 2013 für einen Tag den Chefessel von Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), übernommen. Der 18-jährige Schüler aus der Stadt Rheinbach leitete eine Verbandsitzung und nahm an der Bilanzpressekonferenz des DStGB vor der Bundespressekonferenz teil. „Bei der Leitung der Konferenz ist deutlich geworden, wie viele Aufgaben ein Chef hat. Vor allem jedoch, mit wie vielen Themen die Städte und Gemeinden und damit auch ein kommunaler Spitzenverband befasst ist, die auch meine Generation betreffen“, stellte Bludschun fest. Er macht in diesem Jahr sein Abitur. Der Gymnasiast hatte bei der 2004 begonnenen Schüleraktion „Chef für einen Tag“ ein mehrstufiges Auswahlverfahren für sich entschieden.



FOTO: WOLTERFOTO

Tausende Jugendliche verabreden sich über soziale Netzwerke zu Partys, ohne über die Sicherheit solcher Veranstaltungen nachzudenken

# Tückische Einladung per Mausklick

Massenpartys, aus sozialen Netzwerken heraus organisiert, stellen Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen und verursachen Kosten, für die sich oft kein Verantwortlicher findet

**S**eit der Fall „Thessa“ Facebook-Partys in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt hat, kommt es immer wieder auch in Nordrhein-Westfalen zu Fällen, die aus dem Blickwinkel des Sicherheitsrechts von Bedeutung sind. Unter Facebook-Partys werden Partys verstanden, die über soziale Netzwerke - nicht notwendigerweise über Facebook selbst - organisiert werden und von denen unter Umständen eine Vielzahl von Personen erfährt, was zu einem unkontrollierbaren Ausmaß der Veranstaltung führen kann.<sup>1</sup> Die Häufigkeit dieser Partys hat in jüngster Zeit merklich zugenommen.

Das Handlungsspektrum der Polizei- und Ordnungsbehörden wird durch das Polizeigesetz (PolG NRW) sowie das Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) strukturiert. Das bundesrechtlich geltende Versammlungsgesetz ist hingegen nicht anwendbar. Der enge verfassungsrechtliche Versammlungsbegriff des Bundesverfassungsgerichts<sup>2</sup> und in der Folge auch der einfachrechtliche Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes erfassen keine allein zu Vergnügungszwecken abgehaltene Veranstaltungen.<sup>3</sup>

## VIelfältige Maßnahmen

Für Reaktionen auf die Gefahrenlagen bei Facebook-Partys steht der Polizei und den Ordnungsbehörden das übliche Handlungsinstrumentarium des PolG NRW und des OBG NRW zur Verfügung.<sup>4</sup> Mehrheitlich kommen dabei die Polizeibehörden zum Einsatz. Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden (§ 1 Abs. 1 S. 3 PolG NRW) wird im vorliegenden Kontext regelmäßig

<sup>1</sup> Zum Begriff der „Facebook-Party“ und ähnlichen Phänomenen vgl. etwa auch Neumann, NVwZ 2011, S. 1171 ff.; Söllner/Wecker, ZRP 2011, S. 179 ff.

<sup>2</sup> Vgl. nur BVerfG, NJW 2001, S. 2459, 2460; NJW 2002, S. 1031.

<sup>3</sup> Meßmann, JuS 2007, S. 524, 525; Klas/Bauer, K&R 2011, S. 533; Levin/Schwarz, DVBl. 2012, S. 10, 11; Söllner/Wecker, ZRP 2011, S. 179, 180; Neumann, NVwZ 2011, 1171, 1174.

<sup>4</sup> Einen konstruktiven Überblick für den vorliegenden Kontext geben Levin/Schwarz, DVBl. 2012, S. 10, 11 ff.; der rechtmäßige, insbesondere ausreichend bestimmte Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen speziell für den Fall einer Facebook-Party ist äußerst schwierig und im Ergebnis wohl abzulehnen, so zu recht auch Levin/Schwarz, a.a.O., S. 14 f.

## REGELN FÜR KOSTENERSATZ

Kostenrechtliche Regelungen enthält vor allem die „Zentralnorm“<sup>5</sup> des § 77 VwVG NRW in Verbindung mit der entsprechenden Ausführungsverordnung (VO VwVG NRW). Darauf verweist auch das PolG NRW in den §§ 46 Abs. 3 S. 3,<sup>6</sup> 52 Abs. 1 S. 2. Daneben finden sich Gebührentatbestände im Gebührengesetz (GebG NRW)<sup>7</sup> in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungs-

gebührenordnung (AVerwGebO NRW, hier die Tarifstellen 18 „Polizeiliche Angelegenheiten“ und 18a „Ordnungsrechtliche Angelegenheiten“). Diesen kommt im vorliegenden Kontext jedoch keinerlei Relevanz zu. Im Sonderordnungsrecht schließlich ist vor allem § 17 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) von Bedeutung. Dieser ermöglicht Kostenersatz bei Verunreinigungen öffentlicher Straßen.

von der so genannten polizeilichen Eilzuständigkeit (§ 1 Abs. 1 S. 3 Hs. 1 PolG NRW) verdrängt.<sup>8</sup> Für die Umsetzung von § 17 StrWG NRW ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig.

Das Tätigwerden der Gefahrenabwehrbehörden setzt einen gewissen Öffentlichkeitsbezug voraus (§§ 1 Abs. 1 OBG NRW - „öffentliche“ Sicherheit und Ordnung -, 1 Abs. 2 PolG NRW). Der bloße Schutz privater Interessen obliegt dagegen dem Einzelnen unter Inanspruchnahme der Zivilgerichte.<sup>9</sup> Dies kann im Hinblick auf Partys, die ausschließlich auf Privatgrundstücken stattfinden, durchaus relevant werden.

Bei den hier in Rede stehenden Massenpar-

mittlung des tatsächlichen Namens von Nutzer/innen sozialer Netzwerke Erfolg versprechen, um diese gegebenenfalls zur Absage der Veranstaltung zu bewegen.<sup>12</sup> Abgesehen davon, dass sich öffentliche Interessen hierbei gegen Grundrechte<sup>13</sup> durchsetzen müssen, welche Nutzer/innen sozialer Netzwerke schützen, darf die Behörde für beide Belange nur bei Vorliegen einer Gefahr tätig werden. Haben sich Hinweise auf Schädigung öffentlicher Güter nicht hinreichend verdichtet, sind den Behörden die Hände gebunden. Die bloße Möglichkeit späterer Gefahrenlagen - der so genannte Gefahrenverdacht - ist für solche grundrechtsbelastende Maßnahmen nicht ausreichend. Liegt irgendwann eine Wahrscheinlichkeit schadenträchtiger Situationen vor, ist es für Vorfeldmaßnahmen oft zu spät.

### EINSATZKOSTEN ZU ERSTATTEN?

Die Einsätze der Sicherheitsbehörden verursachen erhebliche Kosten. Bei geringen finanziellen Ressourcen kommt daher die Frage auf, ob und von wem die Erstattung von Kosten verlangt werden kann. Zunächst einmal ist Kostenersatz als grundrechtlich belastende Maßnahme nicht selbstverständlich<sup>14</sup>, sondern bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Entsprechend formuliert § 45 OBG NRW, dass Kosten grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen sind - seien es der Landesetat oder die Stadtsäckel.

Nimmt man die Regelung des § 77 VwVG NRW in Verbindung mit der VO VwVG NRW näher in den Blick, wird deutlich, dass Kostenersatz nur punktuell für einzelne Maßnahmen verlangt werden kann. Eine globale Kostenersatzregelung existiert in Nordrhein-Westfalen ebenso wenig wie in den übrigen Bundesländern.<sup>15</sup>

Von Bedeutung sind insbesondere die §§ 13, 15 und 20 VO VwVG NRW. Kostenersatz

kann damit im Fall der Sicherstellung, Verwahrung und Ersatzvornahme verlangt werden. Soweit die Regelungen an die Anwendung unmittelbaren Zwangs anknüpfen, kommen sie allerdings - praktisch wenig relevant - nur den Ordnungsbehörden zugute. Denn der Verweis des PolG NRW umfasst nicht die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Bei der Regelung des § 17 StrWG NRW ist zu beachten, dass sie nur öffentliche Straßen und nicht etwa Grünflächen wie Stadtparks umfasst.<sup>16</sup>

### ORDNUNG GRUNDAUFGABE

Die bloße Präsenz der Ordnungskräfte kann dagegen mangels entsprechender Normierung meist<sup>17</sup> niemandem in Rechnung gestellt werden. Sie gehört zu den Grundaufgaben der Sicherheitsbehörden, die - zumindest nach aktueller Gesetzeslage - steuerfinanziert bleiben.<sup>18</sup> Soweit die Verwaltung allerdings zur Kostenersatzung berechtigt ist, kann dies mittels eines Kostenbescheides geschehen.<sup>19</sup>

<sup>5</sup> Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, 2013, Rn. 573.

<sup>6</sup> Für die Ordnungsbehörden gilt § 46 PolG NRW über § 24 Nr. 13 OBG NRW; das VwVG NRW gilt für sie dagegen unmittelbar.

<sup>7</sup> Worauf im OBG NRW in § 46 ausdrücklich verwiesen wird.

<sup>8</sup> Sei es, weil Einsätze zu Abend- und Nachtzeiten stattfinden müssen, sei es, dass es den Ordnungsbehörden mit Blick auf Massenveranstaltungen auch tagsüber an den nötigen Außendienstkräften fehlt.

<sup>9</sup> Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, Kap. D Rn. 28.

<sup>10</sup> Dazu umfassend Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, Kap. D Rn. 39 ff.

<sup>11</sup> Dies bildet wiederum ein klassisches Betätigungsfeld der Ordnungsbehörden.

<sup>12</sup> Ihm dagegen über ein etwaiges behördliches Nutzerkonto Verfügungen zukommen zu lassen ist dagegen mit verschiedenartigen Schwierigkeiten behaftet.

<sup>13</sup> Hier das Allg. Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (dazu Levin/Schwarz, DVBl. 2012, S. 10, 11 ff.) bzw. das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme; zum Ganzen: Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz, 6. Auflage 2011, Art. 2 Rn. 72, 73b.

<sup>14</sup> Eine „fundamentale Regel des Ordnungsrecht“ zu postulieren, genügt insoweit nicht, so aber Levin/Schwarz, DVBl. 2012, S. 10, 16.

<sup>15</sup> Eine derartige Regelung bestand in Baden-Württemberg mit § 81 Abs. 2 BWPolG a. F. bspw. von 1968 bis 1991; näher zu diesem und ähnlichen Fällen Gusy, DVBl. 1996, S. 722, 725.

<sup>16</sup> Näher zur insoweit vergleichbaren Rechtslage in Baden-Württemberg: Klas/Bauer, K&R 2011, S. 533, 535.

<sup>17</sup> Sonderregelungen existieren etwa in Ts. 18.2 AVerwGebO NRW für die polizeiliche Begleitung von Castortransporten.

<sup>18</sup> Vgl. nur Sailer, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, Kap. N Rn. 8, 24, 61 ff.; Klas/Bauer, K&R 2011, S. 533, 536. Wenn kommunal gelegentlich Sicherheitsdienste beauftragt werden, ist dies nur ein Pendant zu behördlicher Präsenz, sodass auch diese Kosten grundsätzlich nicht ersatzfähig sind (so auch Klas/Bauer, a.a.O.).

<sup>19</sup> Poscher/Rustenberg, JuS 2012, S. 26, 30 m.w.N.; Wolffgan/Hendricks/Merz, Polizei- und Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 2011, Rn. 678.



### DER AUTOR

**Carl Georg Müller** ist  
Rechtsreferendar beim Städte-  
und Gemeindebund NRW

tys ist jedoch meist ein Öffentlichkeitsbezug gegeben - sei es, weil private Feiern durch immer mehr Gäste „aus dem Ruder laufen“ und dabei Straftaten - Hausfriedensbruch, Beleidigung - begangen werden, oder vor allem weil solche Partys häufig nicht auf Privatgrund stattfinden.

### GEFAHRENLAG ERFORDERLICH

Die Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts setzen eine Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus.<sup>10</sup> Dies ist nicht immer unproblematisch - insbesondere, wenn die Sicherheitsbehörden bereits frühzeitig von einer Party erfahren und schon im Vorfeld Maßnahmen gegen deren Veranstalter vorbereiten.<sup>11</sup> Dieser bleibt häufig anonym. Soziale Netzwerke wie Facebook bieten in weitem Umfang Möglichkeiten zur Anonymisierung ihrer Nutzer/innen. Daher stellt sich die Frage, inwiefern behördliche Maßnahmen zur Er-

Der Anspruch der Verwaltung auf Kostenerstattung setzt grundsätzlich die Rechtmäßigkeit der Kostenentstehung - insbesondere eine einwandfreie Auswahl des oder der aus rechtlicher Sicht Verantwortlichen - voraus, es sei denn, der Betroffene hat versäumt, sich rechtzeitig gegen den Verwaltungsakt zu wehren<sup>20</sup>. Im Falle eines sofortigen Vollzugs (§§ 55 Abs. 2 VwVG NRW, 50 Abs. 2 PolG NRW) kommt es allerdings ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme an.<sup>21</sup>

## VERANTWORTLICHE FINDEN

Für eine rechtmäßige Kostenzuordnung muss sich die kostenträchtige Maßnahme vor allem gegen einen gefahrenabwehrrechtlich Verantwortlichen (§§ 17 f. OBG NRW, 4 f. PolG NRW) richten. Im vorliegenden Kontext kommen dafür die Partygäste und die Veranstalterin/der Veranstalter in Betracht. Während die Gäste rechtlich ohne weiteres in Anspruch genommen werden können,<sup>22</sup> ist äußerst problematisch, ob der Veranstaltende - derjenige, der oder die online zu der Party einlädt<sup>23</sup> - sicherheits- und kostenrechtlich belangt werden kann. Da er oder sie die Gefahren nicht unmittelbar „in Person“ verursacht, kommt nur eine Verantwortlichkeit über die Figur des so genannten Zweckveranlassers in Betracht.<sup>24</sup> Dadurch wird die an sich nur unmittelbar greifende Handlungsverantwortung auf

mittelbare Verursacher/innen ausgedehnt, die es subjektiv auf eine Gefahr abgesehen haben oder bei denen diese Gefahr eine typische respektive - wie in der Rechtsprechung teils gefordert<sup>25</sup> - zwangsläufige Folge des Verhaltens darstellt.<sup>26</sup> Mit dieser Figur wird auch an sich rechtmäßiges Verhalten des/der Einladenden erfasst.<sup>27</sup> Rechtswidrige Aufrufe - etwa zu Gewalt - können ohnehin nach allgemeinen Grundsätzen behandelt werden. Denn sie stellen für sich genommen bereits eine Gefahr dar, sodass es eines Abstellens auf die Figur des Zweckveranlassers gar nicht bedarf.

## GRUNDRECHT ERHALTEN

Jemanden zum Zweckveranlasser zu machen, ist keine leichte Wertung, die in der Literatur unterschiedlich beurteilt wird.<sup>28</sup> Insbesondere ist zwischen erlaubter Grundrechtsausübung - bei Facebook-Partys „nur“ die allgemeine Handlungsfreiheit<sup>29</sup> - und einer zurechenbaren Gefährdung zu unterscheiden. Dabei muss man mit der nötigen Vorsicht operieren, um nicht grundrechtlich garantierte Freiheit aus sicherheitsrechtlichen Gründen unverhältnismäßig einzuschränken - gerade mit Blick auf drohende Kostenfolgen. Zu einer Party aufzurufen, ist zunächst nicht verboten. Das Problem stellen vielmehr Veranstaltungen dar, die „aus dem Ruder“ laufen. Lädt jemand zu einer Veranstaltung ein, sagt diese aber vor Beginn wieder ab, weil sich ein Ausufern bereits abzeichnet, kann er für die Folgen jedenfalls nicht mehr verantwortlich gemacht werden.<sup>30</sup> Gleiches gilt von vornherein für diejenigen,

## FAZIT

Im Interesse effektiver Gefahrenabwehr können Sicherheitsbehörden auf kostenträchtige Einsätze bei Massenpartys, die über soziale Netzwerke organisiert werden, oft nicht verzichten. Sie können aber für einen Großteil der Kosten keinen Ersatz verlangen - insbesondere nicht für die Einsatzkosten. Den Veranstalter heranzuziehen, ist zwar naheliegend, rechtlich aber mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet. Allein durch Gebrauch der Einladungsfunktion etwa bei Facebook überschreiten Nutzer/innen sozialer Netzwerke kaum die Gefahrenschwelle. Es bedarf vielmehr einer zusätzlichen „sicherheitsrechtlichen Verdichtung“, um eine Verantwortung des oder der Einladenden für rechtswidrige Handlungen zu begründen.

die nur versehentlich eine Masseneinladung verschicken.<sup>31</sup> Das Phänomen ist außerdem zu neu, um - wie etwa bei Fußballspielen - von einer „fast schon ritualisierten“ Gefahrenlage zu sprechen. So ist bereits fraglich, ob Ausschreitungen für Facebook-Partys typisch sind. Zwangsläufig geschehen sie jedenfalls nicht. Auch die Motivation des oder der Organisierenden ist selten eindeutig, und diese Person wird häufig eher Gestörte(r) als Störer/in sein.<sup>32</sup> Jedenfalls genügt das - mittlerweile medial „geschärfte“ - Wissen des oder der Einladenden um die Gefahren in Verbindung mit der Einladung wohl kaum.<sup>33</sup> Hier bedarf es weiterer Anhaltspunkte.<sup>34</sup> Hält man den Veranstaltenden im Ergebnis für verantwortlich, ist ferner darauf zu achten, dass je nach Kostengrundlage nur der unmittelbare Störer - nicht aber ein Dritter - zur Kostenerstattung herangezogen werden darf.<sup>35</sup> Die Reinigungskosten<sup>36</sup> für verschmutzte Straßen (§ 17 StrWG NRW) wird man von ihm allerdings einfordern können. ●

## PLATTFORM KLIMA GESTARTET

Für Fragen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel steht den nordrhein-westfälischen Kommunen nun die PlattformKLIMA zur Verfügung. Im Auftrag der EnergieAgentur.NRW bietet die KommunalAgentur NRW umfassende Hilfe und Unterstützung an. Das kostenlose Beratungsangebot reicht von ersten Überlegungen zu Klimaschutzaktivitäten und zur Klimafolgenanpassung über die Begleitung bei der Erstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten sowie deren Fördermöglichkeiten bis hin zur Hilfestellung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen. Darüber hinaus wird die PlattformKLIMA Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung koordinieren. Eine Beratung zum European Energy Award rundet das Angebot ab. Weitere Informationen, Projektbeispiele und einen Klima Blog gibt es auf der Internetseite [www.plattform-klima.de](http://www.plattform-klima.de).

<sup>20</sup> Denn dann erwächst dieser in Bestandskraft; die auf Primärebene im Vordergrund stehende effektive Gefahrenabwehr tritt auf der kostenrechtlichen Sekundärebene in den Hintergrund, sodass zumindest die kostenmäßige Durchsetzung rechtswidriger Maßnahmen von dem Adressaten verhindert werden kann; richtigerweise genügt hier auch ein nur sofort vollziehbarer Verwaltungsakt i. S. v. § 6 Abs. 1 Var. 2 und 3 VwVG, was freilich umstritten ist, vgl. hierzu Poscher, VerwArch 89 (1998), S. 111, 123 ff.

<sup>21</sup> Poscher/Rusteberg, JuS 2012, S. 26, 32; hier wird eine hypothetische Grundverfügung unterstellt, die als bloß fiktiver Verwaltungsakt nicht in Bestandskraft erwachsen kann.

<sup>22</sup> Schwierigkeiten bestehen hier eher im praktischen Bereich, etwa darin, Verunreinigungen bestimmten Personen zuzuordnen.

<sup>23</sup> Wer dagegen nur für eine „fremde“ Veranstaltung wirbt, wird nicht selbst Veranstalter, vgl. Klas/Bauer, K&R 2011, S. 533, 535; trotzdem kann auch er als Zweckveranstalter in Betracht kommen.

<sup>24</sup> Allgemein dazu: Dietlein, in: Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in NRW, 4. Aufl. 2011, S. 323.

<sup>25</sup> VGH Mannheim, NVwZ-RR 1995, S. 663.

<sup>26</sup> Dieses Institut ist nicht unumstritten, in der Rechtsprechung und Literatur als notwendiges normatives Korrektiv zur Unmittelbarkeit des Handlungsstörerbegriffs allerdings anerkannt. Vorliegend würde der Einladende dafür verantwortlich gemacht, dass auf „seiner“ Party Gefahren entstehen.

<sup>27</sup> Klas/Bauer, K&R 2011, S. 533, 534 m.w.N.; a. A. Neumann, NVwZ 2011, S. 1171, 1176.

<sup>28</sup> Wohl ablehnend: Söllner/Wecker, ZRP 2011, S. 179, 181; andererseits etwa: Levin/Schwarz, DVBl. 2012, S. 10, 16 f.; Klaus/Bauer, K&R 2011, S. 533, 534 f.

<sup>29</sup> So auch Neumann, NVwZ 2011, S. 1171, 1174.

<sup>30</sup> So auch Levin/Schwarz, DVBl. 2012, S. 10, 16.

<sup>31</sup> Wie in dem „Präzedenzfall“ Thessa aus Hamburg.

<sup>32</sup> Sailer, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, Kap. N Rn. 60; Söllner/Wecker, ZRP 2011, S. 179, 181.

<sup>33</sup> So etwa auch: Klaus/Bauer, K&R 2011, S. 533, 534.

<sup>34</sup> Etwa, dass die völlige Ungeeignetheit der geplanten Örtlichkeit für eine große Anzahl von Gästen abzusehen ist. Speziell bei kommerziellen Veranstaltungen wird es dem Veranstalter auch gerade darauf ankommen, möglichst viele Gäste zum Kommen zu bewegen; praktisch führen aber wohl eher nicht-kommerzielle Partys zu Problemen.

<sup>35</sup> Ähnlich Levin/Schwarz, DVBl. 2012, S. 10, 17.

<sup>36</sup> Inklusive entsprechender Personal- und Maschinenkosten, Klaus/Bauer, K&R 2011, S. 533, 535.





▲ Neben der Lotto-Sportwette ODDSET wird es versuchsweise 20 private Sportwettveranstalter geben

# Mehr Freiraum für Wetten im Internet

Der neue Glücksspielstaatsvertrag und die Regelungen in NRW erlauben eine neue Ausgestaltung des Glücksspiels, erlegen Spielhallen aber auch zusätzliche Beschränkungen auf

Seit dem 1. Dezember 2012 gilt in Nordrhein-Westfalen ein neues Glücksspielrecht. Bereits Ende 2011 hatten sich die Bundesländer auf modernisierte rechtliche Rahmenbedingungen für das Glücksspiel in Deutschland geeinigt und einen neuen Glücksspielstaatsvertrag beschlossen. Während in 14 Bundesländern die Neuregelungen bereits seit Sommer 2012 in Kraft sind, hat der NRW-Landtag erst im November 2012 das neue Glücksspielrecht gebilligt. Gleichzeitig wurden ein neues Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag sowie Änderungen beim Spielbankgesetz beschlossen.

Kernanliegen des Glücksspielstaatsvertrags ist es, Spieler/innen und die Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels zu schützen. Nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag stehen die Ziele, die dieser verfolgt, nunmehr gleichrangig nebeneinander. Neben dem überragend wichtigen Gemeinwohlziel der Bekämpfung der Spielsucht haben die Kanalisierung des Spieltriebs in geordnete und überwachte Bahnen, die Ge-

währleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie die Kriminalitätsbekämpfung ein stärkeres Gewicht erhalten.

Die Integrität des sportlichen Wettbewerbs ist auch mit Blick auf die Wettskandale der jüngsten Zeit als neues schützenswertes Ziel hinzugekommen. Um diese Ziele zu erreichen, muss der neue Glücksspielstaatsvertrag zum einen sicherstellen, dass ein attraktives und ausreichendes Glücksspielangebot zur Verfügung gestellt wird, um die Bürgerinnen und Bürger mit legalen Angeboten zu erreichen. Zum anderen muss aber auch der Glücksspielsucht und dem illegalen Glücksspiel effektiv entgegengewirkt werden.

## STAATSMONOPOL BLEIBT

Für die Lotterien bleibt es auch nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag beim staatlichen Veranstaltungsmonopol. Ergänzt wurde der Anwendungsbereich um Regelungen für Spielhallen und Pferdewetten. Eine wichtige Neuerung gibt es im Bereich der Sport-

wetten. Im Rahmen einer befristeten Experimentierklausel werden 20 Konzessionen an private Sportwettveranstalter vergeben. Auch das Internet wird unter eng gefassten Voraussetzungen wieder geöffnet für Lotterien und Sportwetten inklusive Pferdewetten.

Nach dem alten Glücksspielstaatsvertrag waren Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet grundsätzlich untersagt. Durch die Öffnung wird der wachsenden Bedeutung des Internets auch bei Glücksspielen Rechnung getragen und eine legale, sichere sowie den Spielerschutz gewährleistende Alternative zu illegalen Internetseiten angeboten. Bei den Casinospielen wie Roulette, Baccara oder Black Jack sowie beim Poker bleibt es bei der strengen Begrenzung des Angebots auf Spielbanken sowie dem Internetverbot.

Mit der Öffnung des Internets gehen neue Werbemöglichkeiten einher. Für Lotterien, Sport- und Pferdewetten darf künftig auch im Fernsehen und im Internet geworben werden, wenn eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Zuständig dafür ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Für Lotterien und Sportwetten besteht diese Zuständigkeit über Nordrhein-Westfalen hinaus für alle Bundesländer außer Schleswig-Holstein. Diese zentrale Zuständigkeit ist Bestandteil eines Verfahrens, das die Zusammenarbeit der Länder im Glücksspielbereich und einen bundesweit einheitlichen Vollzug stärken soll. Das ländereinheitliche Verfahren sieht für zahlreiche Erlaubnisse vor, dass vom Glücksspielkollegium der Länder, in dem jedes Land vertreten ist, Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Diese sind dann für die beteiligten Länder bindend.

## EINE SPIELBANK MEHR

Seit dem 1. Dezember 2012 besteht durch Änderung des Spielbankgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, einen fünften Spielbankstandort zu gründen. Darüber hinaus ist die Abgabensystematik bei den Spielbanken geändert worden. Für Kommunen und Bezirksregierungen finden sich die wesentlichen Änderungen vor allem im Aus-



## DIE AUTORIN

Dr. Runhild Dann war während ihrer Abordnung an das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales im Bereich Glücksspielwesen tätig

führungsgesetz NRW zum Glücksspielstaatsvertrag.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag bleibt den Ländern ein Gestaltungsspielraum für landesrechtliche Regelungen. Wie bereits im Ausführungsgesetz zum alten Glücksspielstaatsvertrag werden Regelungen zum Erlaubnisverfahren für die Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele getroffen. Einen wichtigen Platz nehmen Suchtprävention, Suchthilfe und Suchtforschung ein.

Um den Jugendschutz weiter zu stärken, sind - anders als nach alter Rechtslage - keine Testkäufe mit Minderjährigen durch Mitbewerber mehr zulässig. Nunmehr ist vorgeschrieben, dass Testkäufe mit Minderjährigen nur durch die zuständige Bezirksregierung oder durch einen von dieser beauftragten externen Dienstleister durchgeführt werden dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die jugendlichen Testpersonen tatsächlich nicht am Glücksspiel teilnehmen und dass Spiel- oder Wettscheine unmittelbar nach dem Testkauf ungültig gemacht werden.



▲ Spielhallen in NRW dürfen nicht mehr unter dem Begriff „Casino“ beworben werden und müssen nachts zwischen ein und sechs Uhr schließen

## WETTVERMITTLUNG GEDECKELT

Der neue Glücksspielstaatsvertrag sieht vor, dass die Länder die Anzahl der nach neuer Rechtslage möglichen privaten Wettvermittlungsstellen begrenzen. Auch nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht gilt eine solche Begrenzung. Die Regelungen für die Wettvermittlungsstellen orientieren sich an den Regelungen für Lotto-Aannahmestellen. Eine bestimmte Höchstzahl von Wettvermittlungsstellen darf landesweit nicht überschritten werden.

In bestimmten Örtlichkeiten - etwa Sportanlagen, Spielbanken oder Spielhallen - ist eine Sportwettvermittlung unzulässig. Betrieben werden darf eine Wettvermittlungsstel-

le zudem nur mit einer Erlaubnis, die von der zuständigen Bezirksregierung erteilt wird. Nähere Einzelheiten zum Verfahren und zur zulässigen Anzahl werden in der neuen Glücksspielverordnung NRW festgelegt.

## VORGABEN FÜR SPIELHALLEN

Eine wesentliche Neuerung des neuen Glücksspielstaatsvertrags betrifft das Automatenspiel. Für Spielhallen gelten nunmehr strengere rechtliche Vorgaben. Spielhallenbetreiber sind zum Beispiel verpflichtet, ein Sozialkonzept zu entwickeln, um bereits der Entstehung von Spielsucht entgegenzuwirken. Benötigten Spielhallen bislang vor allem eine gewerberechtliche Erlaubnis, ist nun auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Diese wird von den örtlichen Ordnungsbehörden erteilt - aber nur wenn Errichtung und Betrieb der Spielhalle mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages in Einklang stehen. Die Einhaltung der Anforderungen an den Jugendschutz, an das Internetverbot, an die Werbebeschränkungen, an das Sozialkonzept sowie an die Aufklärung über Suchtrisiken muss sichergestellt sein.

Der NRW-Landtag hat darüber hinaus weitere Vorgaben beschlossen, die zum Teil über das Mindestmaß des Glücksspielstaatsvertrags hinausgehen. So soll zwischen Spielhallen ein Mindestabstand von 350 Metern eingehalten werden. Auch zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll ein Abstand von 350 Metern bestehen.

Während Letzteres dem Kinder- und Jugendschutz dient, soll der Abstand zu einer anderen Spielhalle bewirken, dass Spieler/innen nach dem Verlassen einer Spielhalle zunächst eine „Abkühlungsphase“ durchlaufen und dass sich nicht unmittelbar anschließend eine erneute Gelegenheit zum Spiel ergibt. Eine Spielhalle darf auch nicht in baulichem Verbund mit einer oder mehreren anderen Spielhallen stehen.

## GEGEN GROßSPIELHALLEN

Durch dieses so genannte Verbot der Mehrfachkonzession soll verhindert werden, dass spielbankähnliche Großspielhallen entstehen. Die neu eingeführte Sperrzeit von 1 Uhr bis 6 Uhr sorgt zudem dafür, dass kein dauerhaftes Spielen über extrem lange Zeiträume mehr möglich ist. Die in Nordrhein-Westfalen geltende Sperrzeit geht über das vom Glücksspielstaatsvertrag geforderte

Mindestmaß von drei Stunden deutlich hinaus.

Weitere Neuregelungen dienen insbesondere der Suchtprävention. EC- und Kreditkartenautomaten dürfen in einer Spielhalle nicht aufgestellt werden. Auf die Verhinderung eines besonderen Anreizes zum Spiel zielt die Vorgabe, dass Spielhallen nur noch explizit als solche bezeichnet werden dürfen. Insbesondere ist eine Werbung mit dem Begriff „Casino“ unzulässig. Darunter wird häufig eine staatliche Spielbank verstanden, und es besteht somit eine Verwechslungsgefahr. Generell darf von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Eine besonders auffällige Gestaltung, die einen zusätzlichen Anreiz schaffen könnte, ist untersagt.

## ÜBERGANGSFRISTEN

Der Gesetzgeber hat aber auch die Interessen der Betreiberinnen und Betreiber bedacht. Um deren Vertrauensschutz Rechnung zu tragen, gelten für einige Vorgaben Übergangsfristen. Stichtag ist der 28. Oktober 2011. Für Spielhallen, die zum 1. Dezember 2012 bereits bestanden haben und denen vor diesem Stichtag eine gewerberechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, deren Geltung nicht innerhalb von fünf Jahren endet, besteht eine fünfjährige Übergangsfrist.

Eine einjährige Übergangsfrist gilt für neue Standorte, bei denen die gewerberechtliche Erlaubnis nach dem Stichtag erteilt worden ist. Innerhalb dieser Frist benötigen die Spielhallen keine glücksspielrechtliche Erlaubnis und müssen den Mindestabstand von 350 Metern zur nächsten Spielhalle nicht einhalten.

Ebenso können noch mehrere Spielhallen in einem baulichen Verbund betrieben werden. Wechselt während der Übergangszeit der Betreiber, so gilt die jeweilige Übergangszeit auch für den neuen Betreiber. Die übrigen Vorgaben gelten ohne Übergangsfrist. Seit dem 1. Dezember 2012 ist damit beispielsweise die Einhaltung der Sperrzeiten verbindlich. Auch darf nur noch die Bezeichnung „Spielhalle“ verwendet werden. Zuständig für die Erlaubnis wie auch für die Aufsicht über die Spielhallen sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Durch die Neuregelung des Glücksspielwesens verfügt Nordrhein-Westfalen nun über eine praktikable Gesetzesgrundlage, um die Vorgaben des neuen Glücksspielstaatsvertrags auszuführen. ●



▲ Entwicklungsteams aus den zehn Kommunen des Pilotprojektes „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“ erhielten auf der Abschlusskonferenz die Zertifikate

# Auch das Ehrenamt braucht eine Stütze

Mit einer gemeinsamen Erklärung wurde Ende 2012 das Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“ abgeschlossen, das die Entwicklung kommunaler Ehrenamt-Strategien gefördert hat

Ohne bürgerschaftliches Engagement ist das Zusammenleben in einer modernen Kommune schlechterdings nicht denkbar. Sozial-, Jugend- und Familienarbeit, Sport und Kultur würden nicht funktionieren. Aus diesem Grund hat das NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) seit Juli 2011 das Projekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“ gefördert. Dessen Ergebnisse wurden auf einer Perspektivtagung Anfang Dezember 2012 in Düsseldorf vorgestellt.

Mit dem Entwicklungs- und Qualifizierungsprojekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“ des Forschungsinstituts Geragogik (FoGera) wurden Austausch, kollegiale Beratung, Zusammenarbeit und Vernetzung der Pilotkommunen Bonn, Burbach, Emsdetten, Hemer, Kamp-Lintfort, Lemgo, Mönchengladbach, Oberhausen, Solingen und des Kreises Lippe ein Jahr lang unterstützt. In einer professionell begleiteten „Entwicklungswerkstatt“ auf Landesebene haben je zwei VerwaltungsmitarbeiterInnen der Pilotstandorte im Januar 2012 be-



## DIE AUTORIN

Marita Gerwin leitet die Fachstelle „Zukunft Alter“ bei der Stadt Arnsberg

gonnen, lokale Strategien für eine passgenaue Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt zu entwickeln.

Geleitet wurde die Entwicklungswerkstatt durch die Projektleiterin Annette Mörchen (FoGera) und Dr. Jutta de Jong von der Kompetenz- und Konfliktberatung Bochum. Wissenschaftlich evaluiert wurde das Pilotprojekt von Prof. Dr. Elisabeth Bubolz-Lutz (FoGera). Sie stellte in der Tagung Ergebnisse ihrer Arbeit vor und zeigte Perspektiven für die Weiterarbeit auf. Ihr Fazit: „Die Entwicklungswerkstatt ist ein erfolgreiches Format der Qualifizierung und Praxisentwicklung. Sie bietet eine nachhaltige Unterstützungsstruktur und fördert die interkommunale Vernetzung sowie Zusammenarbeit.“

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

In der Perspektivtagung stand der Austausch über Bedarf und Erfolgskriterien, aber auch über Stolpersteine und Umwege bei der strategischen Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts im Mittelpunkt. Klar trat zutage, dass das Land NRW und die Kommunen beim Bürgerschaftlichen Engagement gemeinsam und vernetzt handeln wollen. Ministerin Ute Schäfer sowie die Spitzen des Städte- und Gemeindebundes NRW, des Landkreistages NRW sowie der zehn Pilotstandorte haben die Erklärung „Zukunftsfaktor Bürgerengagement - Gemeinsam vernetzt handeln“ unterzeichnet. Die Rede von Ministerin Schäfer steht im Internet unter [www.engagiert-in-nrw.de](http://www.engagiert-in-nrw.de) und [www.fogera.de](http://www.fogera.de) zum Herunterladen bereit.

„Warum soll ich mich als Kommune überhaupt damit beschäftigen, wo es doch so viele andere Pflichtaufgaben gibt?“ fragte Prof. Dr. Adalbert Evers von der Universität Gießen in seinem Impulsreferat. Wie wolle man Engagement im Leitbild der Kommune verankern? Was wären die gesellschaftlichen Erträge? Wo solle man ansetzen, wenn kaum Geld da sei?

Nötig seien Konzepte zur Förderung von Lernmöglichkeiten - auch bei Verwaltungen, Profis und Unternehmen. Es gelte, Barrieren in den Köpfen abzubauen. Nur dann habe Bürgerliches Engagement eine echte Chance, sich in der kommunalen Landschaft zu etablieren.

## AKTIVER STAAT NÖTIG

„Bürgerschaftliches Engagement nimmt man nur ernst, wenn wir es in die Mitte der Gesellschaft rücken und nicht als Ausfallbürge sehen“, machte Dr. Serge Embacher, Politikwissenschaftler und Publizist aus Berlin, deutlich. Man müsse Raum für Experimente schaffen, Raum zum Ausprobieren lassen und die Menschen vor Ort, in den Quartieren zum Mitentscheiden und Mitmachen einladen.

In den Reihen der Bürgerinnen und Bürger stecke viel Fachwissen. In Zukunft sei man mehr denn je auf das Zusammenwirken in Verantwortungsgemeinschaften angewiesen. Gefragt seien „sorgende Gemeinschaften“ in den Städten und Gemeinden. Entscheidend sei die Frage der „Guten Praxis“, resümierte Embacher. Zu den Erfolgsfaktoren für eine gute Praxis der Kooperation von Kommunen, engagierten BürgerInnen und



Unternehmen gehören:

- Klare Zuständigkeiten festlegen
- Leitbilder gemeinsam entwickeln
- Lokale Förderstrategien und -strukturen systematisch planen
- Wege finden aus der „Projektitis“, dem Denken in Projekten statt in nachhaltigen Strukturen
- BürgerInnen als eigenverantwortliche BürgerInnen behandeln und nicht als KundInnen
- Engagement öffentlich anerkennen und wertschätzen
- Lokale Wirtschaft als engagierte Unternehmen einbeziehen

## WEG INDIVIDUELL WÄHLEN

Jede Kommune müsse ihren eigenen Weg finden, legte Projektleiterin Annette Mörchen dar: „Die Ausgangsbedingungen vor Ort sind zu unterschiedlich, als dass ein fertiger Werkzeugkoffer helfen könnte. Mit der Entwicklungswerkstatt bieten wir Kommunen und Kreisen eine fachlich moderierte Plattform, sich mit anderen gemeinsam auf den Weg zu

## KONTAKT

### Projektverantwortliche

**Prof. Dr. Elisabeth Bubolz-Lutz**  
Forschungsinstitut Geragogik (FoGera)  
Alfred-Herrhausen-Str. 44  
58455 Witten  
E-Mail: bubolz-lutz@fogera.de  
Internet: www.fogera.de

**Dr. Jutta de Jong**  
Kompetenz- und Konfliktberatung  
Girondelle 71, 44789 Bochum  
E-Mail: info@juttadejong.de  
Internet: www.juttadejong.de

**Annette Mörchen**  
Weiterbildung - Projektkonzeption und  
-leitung - Entwicklungswerkstatt  
Roonstr. 21 a, 56626 Andernach  
E-Mail: annette.moerchen@t-online.de

**Marita Gerwin**  
Stadt Arnsberg - Zukunftsagentur  
Lange Wende 16 a, 59755 Arnsberg  
Tel. 02932-201-2207  
E-Mail: m.gerwin@arnsberg.de

machen, vorhandenes Know how und good-practice-Beispiele untereinander auszutauschen, sich von außen inspirieren zu lassen, zu erproben und nachzusteuern“.

„Wir sollten das Anliegen der Bürger zu unserer eigenen Sache machen“, riet Bürgermeister Hans-Josef Vogel aus Arnsberg, der das Projekt als Beiratsmitglied intensiv begleitet hat. Auch kritische Dinge dürften nicht ausgeklammert werden. Bürger und Bürgerinnen müssten eingebunden werden in die Planungs- und Entscheidungsprozesse. Zudem sei Bürgerschaftliches Engagement nicht zum Nulltarif zu bekommen.

Das NRW-Familienministerium will den interkommunalen Erfahrungsaustausch weiterentwickeln und lädt weitere Standorte, die die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements strategisch angehen, ein, sich der Erklärung in einem nächsten Schritt anzuschließen. Mit Workshops und einem jährlichen Fachtag - auch in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden - soll der Erfahrungsaustausch von Kommunen und Kreisen über Leitbilder, Strategien und Konzepte der lokalen Engagementförderung in den kommenden Jahren intensiviert werden. ●

## Zukunftsfaktor Bürgerengagement - Gemeinsam und vernetzt handeln

**B**ürgerschaftliches Engagement ist die Voraussetzung für eine lebendige und vielfältige Gesellschaft. Es stärkt unsere Demokratie und sichert den sozialen Zusammenhalt. Rund ein Drittel der nordrhein-westfälischen Bevölkerung engagiert sich ehrenamtlich. Diese rund sechs Millionen Menschen bilden ein starkes Fundament für viele Bereiche der Sozial-, Jugend- und Familienarbeit, im Sport, in der Kultur und in unseren Vereinen. Die Gestaltungsräume für bürgerschaftliches Engagement sind vor allem auf der lokalen Ebene. Daher müssen günstige Rahmenbedingungen, Strategien zur Ermutigung und Anerkennung für zivilgesellschaftliches Handeln genau hier ansetzen. Erklärtes Ziel der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist es, Kommunen bei der Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zu unterstützen.

Mit dem Pilotprojekt „Zukunftsfaktor Bürgerengagement - Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagementstrategien“ hat das NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im Jahr 2011 in Kooperation mit dem Forschungsinstitut Geragogik (FoGera) eine Initiative gestartet, die den Austausch und die Vernetzung zwischen Städten, Gemeinden und Kreisen sowie die Entwicklung lokaler Engagementstrategien anregt und begleitet. Zum Ende der Pilotphase sind sich die unterzeichnenden Projekt-

### Gemeinsame Erklärung des NRW-Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, der kommunalen Spitzenverbände NRW sowie der Pilotstandorte des Projekts „Zukunftsfaktor Bürgerengagement“

partner einig, dass der konstruktive interkommunale Austausch und die begonnenen lokalen Strategieentwicklungsprozesse fortgeführt sowie nach Möglichkeit auf weitere Kommunen in Nordrhein-Westfalen ausgeweitet werden sollten.

**Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner erklären:** Bürgerschaftliches Engagement kann weder verordnet noch gezielt gesteuert werden. Aber es braucht Anerkennung und unterstützende Rahmenbedingungen durch Land und Kommunen. Darin sehen wir eine wichtige Zukunftsaufgabe. Die Förderung und Wertschätzung des Bürgerschaftlichen Engagements kann umso nachhaltiger wirken, je stärker der Austausch und die Vernetzung der unterstützenden Akteure gelingt. Dies zu organisieren, ist eine wichtige Aufgabe des Landes und der Kommunen.

Der interkommunale Erfahrungsaustausch bietet gute Anregungen für die eigene Entwicklung und Gestaltung vor Ort. Wir wollen weiter voneinander lernen und miteinander wirken und sind uns sicher: Es lohnt sich, weitere Städte, Gemeinden und Kreise für diesen Weg zu gewinnen. Für die weitere Vernetzung stellen wir unsere Erfahrungen und Kenntnisse sowie Möglichkeiten der Kommunikation und Multiplikation zur Verfügung. Dies kann in Form von „Amtshilfe“ für andere Kommunen oder durch die Unterstützung des Landes bei der Ausrichtung von Fachkongressen oder regionalen Seminaren und Entwicklungswerkstätten im Rahmen der zeitlichen und sonstigen Möglichkeiten erfolgen. ●





▲ Die Ergebnisse des EU-Projektes „OP-ACT“ zur demografischen Entwicklung in kleinen und mittelgroßen Kommunen wurden Anfang Dezember 2012 in Kopenhagen präsentiert

# Schrumpfende Städte im Schulterschluss

Zur Bewältigung des demografischen Wandels haben zehn Kommunen, darunter die Stadt Altena, ein europäisches Kooperations-Netzwerk gegründet und Forderungen erarbeitet

**2**010 gründeten zehn Städte auf Initiative der österreichischen Stadt Leoben (25.000 Einwohner) in der Steiermark im Rahmen von URBACT II das europäische Netzwerkprojekt OP-ACT „Options of Actions - die strategische Positionierung kleiner und mittelgroßer Städte“. Der Schwerpunkt des Projekts lag in der Analyse von Schrumpfungsprozessen ausgelöst durch den demografischen Wandel. Als deutsche Partner beteiligten sich die nordrhein-westfälische Stadt Altena (18.000 Einwohner) und die Fachhochschule für nachhaltige Entwicklung stellvertretend für die brandenburgische Stadt Eberswalde (42.000 Einwohner).

Auch wenn die Ursachen für die Schrumpfungsprozesse und die Rahmenbedingungen unterschiedlich sind, wurde durch einen intensiven Dialogprozess versucht, allgemeine Ansätze für einen konstruktiven Umgang damit zu gewinnen. „Die Ausgangspositionen der Kommunen - von Norwegen bis Spanien - waren dabei sehr unterschiedlich“, erklärt Leobens Stadtamtsdirektor Dr. Wolfgang Domian. Einige hätten bereits strategische Konzepte, während andere diese noch erarbeiten müssten. Durch die Treffen und den Input

der Wissenschaftler habe man bezogen auf Strategien, Methoden und Instrumente dazu gelernt.

Inhaltlich wurden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Sie reichten von der Image-Stärkung für die Städte bis zu Infrastruktur- und Tourismuskonzepten. Sämtliche wurden gemeinsam mit der Bürgerschaft, einer lokalen Begleitgruppe (Local Support Group), sozialen Organisationen, Politik und Verwaltung erarbeitet. „Einige Ansätze sind dabei auch bilateral vertieft worden. Wir haben voneinander gelernt - auch dass die Schrumpfung in den kommenden 20 Jahren zum ständigen Begleiter fast aller kleinen und mittleren Städte in Europa wird“, be-



## DIE AUTOREN

**Dr. Wolfgang Domian**  
ist Stadtamtsdirektor in  
Leoben/Österreich



**Dr. Andreas Hollstein**  
ist Bürgermeister der  
Stadt Altena

richtet Altenas Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein.

## CHARTA DER KLEINEN

Da gerade in Europa häufig nur die Ballungsräume mit ihrer starken Lobby im Mittelpunkt stehen, verabschiedeten die zehn europäischen Partner zum Ende des Projektes eine Charta. Diese wendet sich an die europäischen und nationalen Entscheidungsträger, um auf die besondere Ausgangslage der kleinen und mittleren europäischen Städte in Europa aufmerksam zu machen. Die Hauptaspekte der Charta sind:

- **Regionale Kooperation:** Städte mit demografischen und wirtschaftlichen Problemen befinden sich oft im Wettbewerb untereinander oder mit einem prosperierenden Zentrum in der Nähe. Dennoch kann die Problemsituation nur durch regionale, in manchen Fällen auch grenzübergreifende Kooperation bewältigt werden. Das Fördern solcher Kooperationen ist nicht nur Aufgabe der betroffenen Kommunen, sondern muss auch zentraler Aspekt regionaler Strategien werden.
- **Finanzmittel:** in vielen EU-Mitgliedsstaaten hängt die Verteilung der Finanzmittel von der aktuellen Einwohnerzahl ab. In schrumpfenden Städten hat das die Konsequenz, dass Einnahmen viel schneller sinken, als die Ausgaben reduziert werden können - etwa für Soziales und Infrastruktur. Man sollte deshalb die Finanzmittel an die Problemlage anpassen und nicht nur nach dem Bevölkerungsschlüssel bemessen.
- **Unterstützungs- und Förderprogramme:** Ein Großteil der Strategien und Projekte für die Bewältigung des demografischen Wandels erfordert integrierte und partizipative Ansätze. Nationale und europäische Finanzierungsvereinbarungen sind jedoch häufig limitiert durch komplizierte und unflexible Auflagen. Diese stehen einer prozessbasierten und flexiblen Entwicklung integrierter Projekte entgegen. Diese Situation ist für kleine und mittelgroße Städte weitaus komplizierter.
- **Wohlfahrt und Sozialmaßnahmen:** Die Kosten für Wohlfahrt und Sozialmaßnahmen sind in vielen EU-Mitgliedstaaten in großem Umfang in der Verantwortlichkeit der lokalen Behörden, also der Städte und Gemeinden. Gerade kleine und mittelgroße Städte haben bereits die Grenze ihrer Belastbarkeit überschritten - insbesondere wenn die Bevölkerungszahl fällt. Die Diskrepanz zwischen

den finanziellen Ressourcen der Kommunen und deren Zahlungsverpflichtungen wird in Zukunft steigen - auch wegen der alternden Bevölkerung. Hier müssen vielen EU-Mitgliedsstaaten Reformen ansetzen.

- **Soziale Einrichtungen:** In vielen EU-Mitgliedsstaaten wird gerade in schrumpfenden Städten die Anzahl von Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Fürsorgeeinrichtungen und auch des öffentlichen Personennahverkehrs reduziert. Treibende Kraft sind dabei die regionalen oder nationalen Regierungen. Eine übermäßige Reduktion kann aber kontraproduktiv wirken und Abwanderung auslösen.
- **Aus- und Weiterbildung:** Aus- und Weiterbildung spielen eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung des demografischen und wirtschaftlichen Wandels. Mehrere Kommunen bieten bereits jetzt in Zusammenarbeit mit Schulen oder Universitäten berufliche Aus- und Weiterbildungsdienste für Schüler/innen und Studierende an. Diese Dienste sind an die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft angepasst. Ein Großteil der Städte hat jedoch keinen Einfluss auf die Entwicklung von Lehrplänen. Entscheidungsträger in Schulen und Hochschulen, die für die Entwicklung von Lehrplänen verantwortlich sind, sollten daher stärker Aspekte der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes berücksichtigen - etwa Beispiel durch ein Unternehmer-Training.
- **Migration und Familienpolitik:** Europa kann nur dann seine globale Wettbewerbsfähigkeit erhalten, wenn der demografische Wandel begrenzt wird. Wegen der generationsspezifischen Verhaltensmuster in den meisten EU-Mitgliedsstaaten wird dies kurz- und mittelfristig nur durch gezielte Einwanderungspolitik zu erreichen sein. Langfristig können auch Veränderungen in der Familien- und Arbeitsmarktpolitik etwas bewirken - zum Beispiel durch

Anpassung des Arbeitsrechts an die Bedürfnisse von Familien und den Lebenszyklus von Menschen. Schrumpfende Kommunen können davon profitieren, wenn diese Politikfelder unterstützt werden durch zusätzliche Maßnahmen. Hier sind die nationalen Regierungen und die Europäische Kommission gefragt.

- **Award für Innovation:** Eine zielgerichtete Maßnahme könnte ein jährlich ausgeschriebener europäischer Preis für innovative und nachhaltige Ansätze im Bereich des demografischen Wandels in kleinen und mittelgroßen Städten sein. Das würde der Kommune, die den Preis gewinnt, Markenbildung und Markenwerbung ermöglichen.
- **Aktive Bürger-Mitarbeit:** Viele nationale legislative Elemente und europäische Direktiven für Kommunen schreiben öffentliche Partizipation vor. Einfache Mitbestimmung scheint für Städte nicht länger adäquat, ihre demografischen und wirtschaftlichen Probleme zu bewältigen. Partizipation muss ergänzt werden durch die Aufforderung zu Bürgermitarbeit und Übernahme von Verantwortung. Das bedeutet nicht nur Milderung der rechtlichen Einschränkungen - etwa in Versicherungs- und Haftungsfragen. Vielmehr müsste auch bei der Ausarbeitung künftiger Gesetze der Aspekt der aktiven Mitarbeit von vornherein berücksichtigt werden.

Um auf die Situation des ländlichen Raumes aufmerksam zu machen, dem gerade in Deutschland und Österreich eine entscheidende Rolle zukommt, geht der Aufruf an andere kleine und mittelgroße Städte in Europa, sich anzuschließen und die OP-ACT Charta zu unterstützen.

Nähere Informationen finden sich im Internet unter <http://urbact.eu/en/projects/active-inclusion/op-act/homepage>



◀ Die Netzwerkstädte verabschiedeten eine Charta mit der Aufforderung an die EU, kleine und mittelgroße Kommunen stärker zu fördern

## Handbuch des Polizeirechts

Lisken/Denninger, Verlag C.H.Beck, [www.beck-shop.de/9494210](http://www.beck-shop.de/9494210). 5., neu bearbeitete u. erweiterte Auflage, 2012, XXXIII, 1.538 Seiten, in Leinen, 135 Euro, ISBN 978-3-406-63247-1

Das Handbuch gibt Antworten auf alle wichtigen Fragen der polizeilichen Praxis. Aufgaben und Befugnisse bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind eingehend erläutert. Polizeiliche Informationsverarbeitung, die Aufgaben im Versammlungswesen und die polizeiliche Zusammenarbeit in Europa werden ebenso sorgfältig vertieft wie Fragen des Rechtsschutzes, der Haftung für Polizeikosten sowie der Ersatzansprüche des Bürgers.

Ein eigenes Kapitel enthält die wichtigsten Bereiche der Ordnungsverwaltung. Erweitert und neu konzipiert wird mit dieser Auflage das Kapitel über die Organisation der Sicherheitsbehörden in Deutschland.

Das Kapitel über die Ordnungsverwaltung wurde ergänzt und umfasst nun die Kapitel Ausländerrecht, Baurecht, Gesundheitsrecht, Gewerbe-recht, Hilfeleistungsrecht, Luftsicherheitsrecht, Melde-, Pass- und Ausweiswesen, Straßenverkehrsrecht, Umweltrecht, Vereinsrecht und Waffengesetz. Das Werk wendet sich u.a. an Gemeinden und Kreise.

Az.: II/1

## Der Architekten-Wettbewerb - Grundlagen - Verfahren - Rechtsschutz

Der Architektenwettbewerb, von Rechtsanwalt Malte Müller-Wrede, 2012, 138 Seiten, inkl. CD, 39,80 Euro; ISBN 978-3-8462-0105-3; Bundesanzeiger Verlag; E-Mail: [vertrieb@bundesanzeiger.de](mailto:vertrieb@bundesanzeiger.de)

Das Buch stellt das besondere Verfahren im Architektenwettbewerb systematisch am Verfahrensablauf orientiert dar und bietet gleichzeitig eine nützliche Hilfestellung für den Umgang mit den relevanten Rechtsvorschriften in der Praxis. Im Rahmen einer vertieften Darstellung der Voraussetzungen, des Verfahrens und der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten wird zudem das Zusammenspiel der vielschichtigen Rechtsquellen - zivilrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften sowie Wettbewerbsordnungen - verdeutlicht. Das Buch richtet sich dabei an mit der Rechtsmaterie befasste Juristen sowie an Architekten und Ingenieure.

Ergänzend enthält die mitgelieferte CD-ROM die wichtigsten rechtlichen Grundlagen (VOF 2009, RPW 2008, RAW 2004 und GRW 1995). Aus dem Inhalt: Einführung in die Materie - Entwicklung und Rechtsnatur des Architektenwettbewerbs Ausführlich vorgestellt. Die Wettbewerbsordnungen - Einbindung in das Vergaberecht.

Az.: II/1



## Das gesamte öffentliche Dienstrecht

Für Beamte und Arbeitnehmer bei Bund, Ländern und Kommunen. Ergänzbare Handbuch für Personalverwaltung und Personalvertretungspraxis. Von Prof. Dr. Frank Bieler, Professor (em.) an der Hochschule Harz, Wernigerode, unter Mitarbeit von Benjamin Bieler, Braunschweig/Göttingen, 2012, Loseblattwerk einschließlich der 3. Lieferung, 2.056 Seiten in 1 Ordner, 92 Euro, ISBN 978 3 503 00849 0, ERICH SCHMIDT VERLAG

Die 2. Lieferung enthält die aktualisierte Neubearbeitung der Gliederungsziffer 730. Alle Besoldungstabellen von Bund und Ländern sind nunmehr auf den aktuellen Stand gebracht. Mit der Neubearbeitung der Gliederungsziffer 730 beginnt eine Anpassung und Straffung der Teile, die das Sozialversicherungsrecht enthalten. Mit der 3. Lieferung wird eine Vielzahl von Teilen des Werkes aktualisiert. Darüber hinaus war durch die Verkündung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 rückwirkend zum 01.03.2012 und die Veränderung der Besoldungstabellen des Bundes ebenso ein Austausch vonnöten wie durch die gleichzeitig verabschiedeten Tabellen ab Januar und August 2013, die zugleich eingefügt sind.

Az.: I/1 043-00

## VOB Teile A und B

Von Prof. Dr. Klaus D. Kapellmann/Prof. Dr. Burkhard Messerschmidt (Hrsg.), VOB Teile A und B Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeordnung (VgV), Verlag C.H.Beck, 4. Auflage, 2013, XII, 1.754 Seiten, in Leinen 149 Euro, ISBN: 978-3-406-63914-2

Dieses Werk bietet eine moderne Kommentierung, in der die neue VOB, zusammen mit der neuen Vergabeverordnung, praxisorientiert nach dem neuesten Recht dargestellt wird. Der Kommentar konzentriert sich ganz auf die wesentlichen aktuellen Entwicklungen. Der Benutzer erhält so einen schnellen Zugriff auf alle entscheidenden Probleme und Fragen der VOB und durch die auf die höchstrichterliche Rechtsprechung ausgerichtete Kommentierung auch praxistaugliche Lösungen.

Schwerpunkt der Neuauflage bildet die neue VOB 2012. In der Neuausgabe wird die Struktur der VOB/A grundlegend geändert. In der VOB/A bleibt der Abschnitt 1, der Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte regelt, unverändert. In Abschnitt 2, der bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte anwendbar ist, sind die „a-Paragraphen“ entfallen. Deren Regelungen sind jetzt in einem zusammenhängenden Text zusammengefasst, den VOB/A-EG Paragraphen. In der VOB/B ist bereits die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie berücksichtigt. Die Kommentierung geht ausführlich auf die Auswirkungen des neuen Rechts auf die verschiedenen Vergabe-

verfahren ein. Im Übrigen wird in die Neuauflage die in der Zwischenzeit ergangene, umfangreiche Rechtsprechung bewertet und zusammen mit einer kritischen Auswahl praxisrelevanter Literatur in die Darstellung integriert. Nähere Informationen zu dem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de/10271069](http://www.beck-shop.de/10271069). Az.: II/1

## Rechtsprechung zum Kommunalrecht

Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht in allen Bundesländern - orientiert an den Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, von Prof. Dr. Albert von Mutius, o. Professor em. für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften, und Felicitas von Mutius, Kreisoberrechtsrätin.

57. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2011, 430 Seiten, 92 Euro.

Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 6.500 Seiten, Format DIN A 5, in fünf Ordnern, 159 Euro bei Fortsetzungsbezug (249 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0013-1, Verlag Reckinger, Siegburg

Die Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht wird mit insgesamt 81 praxisrelevanten Gerichtsentscheidungen aktualisiert und erweitert. Zu fast allen Facetten des Kommunalrechts und der rechtsgebundenen Kommunalverwaltung liegen interessante richterliche Erkenntnisse vor, die die Entscheidungsprozesse in Kommunalpolitik und hauptamtlicher Verwaltung sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nachhaltig beeinflussen werden.

Die Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung betreffen vor allem das kommunale Selbstverwaltungsrecht (u. a. Bindung an Flächennutzungsplan, Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechts, gerichtliche Kontrolle von Bebauungsplänen, Bürgeranhörung vor gesetzlicher Neugliederung, aufsichtsbehördliche Beanstandung der Senkung von Realsteuerhebesätzen, Erhebung von Kultur- und Tourismusförderabgaben), das Konnexitätsprinzip bei der Übertragung von Aufgaben (Zuweisung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Kreise und kreisfreie Städte, bloße Veränderung der Aufgaben), das kommunale Satzungsrecht (rückwirkende Ersetzung einer Abgabensatzung, ordnungsgemäße Bekanntmachung, Maßstäbe für Straßenreinigungsgebühren), den Anschluss- und Benutzungszwang, das gemeindliche Finanz- und Haushaltsrecht, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, die Kommunalaufsicht (Beanstandung der Senkung von Realsteuerhebesätzen bei Haushaltsnotlage, Anordnung der Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen) und die interkommunale Zusammenarbeit (Zweckverband als Vollstreckungsbehörde, Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf Zweckverbände).

58. Ergänzungslieferung, Stand März 2012, 360 Seiten, 86 Euro

Die Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht wird mit insgesamt 68 praxisrelevanten Gerichtsentscheidungen aktualisiert und erweitert. Zu zahlreichen umstrittenen Aspekten des Kommunalrechts und der rechtsgebundenen Kommunalverwaltung liegen wichtige richterliche Erkenntnisse vor, welche die Entscheidungsprozesse in Kommunalpolitik und hauptamtlicher Kommunalverwaltung sowie in der Verwaltungs- und Zivilgerichtsbarkeit nachhaltig beeinflussen werden. Dabei hat erneut - etwa durch Entscheidungen des EuGH - die Europäisierung des Kommunalrechts zugenommen.

Die Schwerpunkte dieser Ergänzungslieferung betreffen unter anderem das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das Konnexitätsprinzip, das kommunale Satzungsrecht (Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigung über Anliegeranteil bei Beitragssatzungen, örtliche Bauvorschriften über Ortsgestaltung und Werbeanlagen), das Recht der kommunalen Einrichtungen, den Anschluss- und Benutzungszwang (Grundstücke in mehrfachem Teileigentum für alle Wohnungen des angeschlossenen Gebäudes auf dem Grundstück), den Gemeinderat und die Rechte seiner Mitglieder (Geheimhaltungspflichten der Ratsmitglieder, Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz, Wahlen des Gemeinderats zu Vertretungsorganen und Spiegelbildlichkeitsgrundsatz, Auskunftsrechte der Ratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister), die Rechtsstellung der Fraktionen des Gemeinderats, die Rechtsstellung und die Funktionen des Bürgermeisters, die Wahl des Bürgermeisters, das gemeindliche Finanz- und Haushaltsrecht (Auswirkung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze auf die Bauleitplanung, kein Anspruch von Abgabepflichtigen auf Einhaltung dieser Grundsätze), die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, die Kommunalaufsicht (Anordnung von Steuerhebesätzen bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde, Anordnung zum Erlass einer Straßenbaubeitragsatzung, Zulassungsverfügung bei Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden), die interkommunale Zusammenarbeit und das Kommunalwahlrecht (Wahlorgane und Anfertigung von Wahl-niederschriften, Ermittlung der Sitzverteilung, Nachrücken eines Listenbewerbers/Bestimmung von Ersatzpersonen).

I/2

## Kommunale Finanz-Wirtschaft Nordrhein-Westfalen

Handbuch von Heinz Dresbach, Dozent an der FHÖV NRW, 39. Auflage, Dezember 2012, 500 Seiten, Format DIN A 4, 14 Farbkodierungen, Preis 45 Euro; ISBN 978-3-9800-6742-3, VERLAG DRESBACH, Bergisch Gladbach

Die Neuauflage des bewährten Handbuchs führt das seit Jahrzehnten äußerst erfolgreiche Konzept fort, höchste Aktualität mit anspruchsvoller Zuverlässigkeit, passgenauem Equipment und effektiver Handhabbarkeit zu verbinden - zur kommunalen Finanzwirtschaftsmaterie ebenso wie zum kommunalen Verfassungsrecht. Besondere Aktualität erfährt die 39. Auflage durch die Erfassung der jetzt vollzogenen NKF-Evaluierung. Die Erfahrungen aus der Umstellungsphase des NKF in der Verwaltungs- und Politikpraxis haben gezeigt, dass eine Neujustierung einer Reihe von Elementen und Instrumenten des doppelten Haushaltsprozesses geboten war. Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW vom 18.09.2012 hat die zutage geförderten Schwachstellen aufgegriffen und einer pragmatischen Lösung zugeführt. Beispielhaft seien erwähnt: die Dynamisierung der Ausgleichsrücklage, die Reduzierung der Anlagen zum Haushaltsplan, das Inventurvereinfachungsverfahren, die Anpassung der Abschreibungsregeln an die für HGB-Unternehmen geltenden Normen, die Behandlung außerordentlicher Wertberichtigungen.

Die Normen des Kommunalverfassungsrechts erlebten durch Änderungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung bezüglich der Führung von Namenszusätzen, der Vereinfachung der Prämissen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, der Stärkung des kommunalen Ehrenamtes, der Einführung der absoluten Genehmigungspflicht der Umlagesätze der Kreise und Landschaftsverbände sowie der Ausweitung der Beteiligungsrechte der Umlagezahler vielfältige Fortentwicklungen. Im Ressort Kommunalen Finanzausgleich hat der Landtag NRW mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 die Verteilungsparameter Soziallastenansatz, Schüleransatz und Zentralitätsansatz modifiziert sowie einen Flächenansatz und einen Demografiefaktor eingeführt.

Die Neuauflage belässt es nicht bei der Aktualisierung der Gesetzesmaterialien, sondern nimmt wegen der hohen praktischen Relevanz das Stärkungspaktgesetz NRW, das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sowie den Ausführungserlass des MIK NRW zu § 76 GO (Haushaltssicherungskonzept) in den Kanon der Sammlung auf.

Mit welcher Akribie der Herausgeber an die Bearbeitung herangeht, kann man dem mehr als 60 Seiten umfassenden und bestens konzipierten Stichwortverzeichnis entnehmen. Mit dieser 39. Edition steht dem kommunalen Finanzmanagement zur richtigen Zeit wieder der namhafte Begleiter durch die komplexen Gebiete des kommunalen Finanzwirtschafts-, Abgaben- und Verfassungsrechts zur Verfügung: höchst aktuell, umfassend, sehr sorgfältig. Nähere Informationen zu dem Titel finden sich im Internet unter [www.verlag-dresbach.de](http://www.verlag-dresbach.de).

Az.: IV

## Neuer Präsident der Deutschen Sektion des RGRE

Karl-Heinz Schäfer ist neuer Präsident der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE). Bei der Delegiertenversammlung des Verbandes Ende November 2012 in Bonn wählte das Präsidium den Bürgermeister der Stadt Pohlheim und Präsidenten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zum Nachfolger von Stuttgarts Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster. Erste Vizepräsidentin wurde die Oberbürgermeisterin von Dresden, Helma Orosz. Weitere Vizepräsidenten sind die Oberbürgermeisterin von Mülheim an der Ruhr, Dagmar Mühlenfeld, der Oberbürgermeister von Norderstedt, Hans-Joachim Grote, der Landrat des Kreises Ludwigsburg, Dr. Rainer Haas, sowie der Landrat des Kreises Steinfurt, Thomas Kubendorff.

## KGRE-Funktion für NRW-Bürgermeisterin

Bei der Plenarsitzung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas beim Europarat Mitte Oktober 2012 in Straßburg ist die Bürgermeisterin der Stadt Rheine, Dr. Angelika Kordfelder, zur Ersten Vizepräsidentin des Ausschusses für aktuelle Angelegenheiten gewählt worden. Als Arbeitsschwerpunkte will die Bürgermeisterin vor allem die Themen Inklusion und Klimaschutz in die Ausschussarbeit einbringen. Kordfelder wird in diesem Jahr außerdem als Co-Berichterstatlerin am Monitoringbericht über die lokale Demokratie in England beteiligt sein. Auf diesen legt der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas besonders viel Wert.

## European Energy Award in Gold nach NRW

Sieben nordrhein-westfälische Kommunen sind am 26. November 2012 in Brüssel mit weiteren 19 europäischen Kommunen für ihre ganzheitlichen Klimaschutzstrategien und -projekte, kommunalen Förderprogramme so-



**EUROPA-NEWS**  
zusammengestellt von  
Barbara Baltsch,  
Europa-Journalistin,  
E-Mail: [barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de](mailto:barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de)

wie für den Einsatz regenerativer Energien und die Energieeinsparung mit dem European Energy Award in Gold geehrt worden. Ausgezeichnet wurden Bochum, Brakel, Iserlohn, Münster, Nottuln, Rietberg und der Kreis Steinfurt. Der European Energy Award ist nicht nur eine Auszeichnung, sondern vor allem ein Energiemanagementsystem, mit dem die Kommunen die Qualität ihrer Energieerzeugung und -nutzung bewerten sowie überprüfen

können. An dem Programm nehmen mittlerweile 1.000 Kommunen in neun europäischen Ländern teil, darunter 120 aus NRW.

## Wettbewerb „Frankreich und NRW im Dialog“

Aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages ruft die NRW-Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien Dr. Angelica Schwall-Düren zum Wettbewerb „Frankreich und Nordrhein-Westfalen im Dialog“ auf. Beteiligen können sich Kommunen, Vereine, Europaschulen und Freundschaftsgruppen aus NRW mit einem Partner in Frankreich, die ein gemeinsames Projekt verwirklichen. Die NRW-Landesregierung stellt insgesamt 80.000 Euro zur Verfügung, mit denen bis zu 20 Projekte gefördert werden. Die Bewerbungsfrist läuft bis 28. Februar 2013. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite <http://www.mbem.nrw.de/>.

## Europäischer Mobilitätspreis für Münchener Projekt

Die Europäische Kommission hat insgesamt 20 europäische Initiativen ausgezeichnet, die nachhaltige städtische Mobilität fördern. Mit dabei ist auch das Münchner Pilotprojekt „Mobilität aus einer Hand“, das verschiedene nachhaltige Verkehrsangebote unter einem Dach vereint mit dem Ziel, Verkehrsteilnehmern ohne eigenen Pkw eine vollständige Mobilität in der bayerischen Landeshauptstadt zu garantieren. Die Teil-

nehmer können an einer Station etwa Autos, Fahrräder und Anhänger ausleihen sowie Tickets für den Öffentlichen Nahverkehr erwerben. Hinter dem Projekt stehen das Kreisverwaltungsreferat und die Wohnungsgenossenschaft WOGENO gemeinsam mit STATTAUTO, Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), Fidelio Fahrradanhänger und Elektro-fahrrad-Zentrale.

## Handreichung zur Europaarbeit

Der Arbeitskreis der EU- und Förderreferenten der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) hat eine Arbeitshilfe zur Europaarbeit in den deutschen Kommunen erarbeitet. Die Handreichung gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Aufgaben, Strukturen und Inhalte der Europaarbeit in einzelnen Kommunen. Zudem wird der Dienstleistungscharakter der Europaarbeit erläutert, und es werden die Europaaktivitäten sichtbar gemacht. Die Handreichung „Europaarbeit in den Kommunen - Motive, Inhalte, Mehrwert“ kann unter der Internetadresse [www.rgre.de/fileadmin/redaktion/pdf/2012\\_rgre\\_europa-arbeit.pdf](http://www.rgre.de/fileadmin/redaktion/pdf/2012_rgre_europa-arbeit.pdf) heruntergeladen werden.

## Wettbewerb rund um „aktives Altern“

Im Rahmen des Wettbewerbs zum Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012 sind zwei deutsche Projekte ausgezeichnet worden. Den dritten Preis in der Kategorie „Social Entrepreneurs“ erhielt die gemeinnützige Initiative „Gründer 50plus“. Sie unterstützt berufserfahrene Menschen über 50 Jahren, die sich selbstständig machen wollen. Ebenfalls einen dritten Platz in der Kategorie „Arbeitsplätze für jedes Alter“ erreichte die Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros für ihr Projekt „Generation Erfahrung - Chance 50Plus“. Ziel des Projekts ist es, durch die Qualifizierung von Seniorenbüros die Lebens- und Arbeitssituation von älteren Arbeitnehmer/innen zu verbessern, die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen zu erhöhen und freiwilliges Engagement zu fördern. ●

## Dortmunder Beherbergungs-Abgabensatzung nichtig

**Die Heranziehung von Beherbergungsbetrieben zur sog. „Bettensteuer“ in der Stadt Dortmund ist rechtswidrig, die zugrunde liegende Satzung der Stadt nichtig (nichtamtlicher Leitsatz).**

VG Gelsenkirchen, Urteile vom 27. November 2012

- Az.: 19 K 2007/11 U.A. -

Geklagt hatten drei Hoteliers gegen ihre Heranziehung zur in der Stadt Dortmund erhobenen Beherbergungsabgabe. Nach der städtischen Beherbergungsabgabensatzung wird die Abgabe nur in Bezug auf private, nicht hingegen beruflich veranlasste Übernachtungen erhoben. Eine private Übernachtung liegt danach nicht vor, wenn der Beherbergungsgast dies eindeutig durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweist. Bei Fehlen eines solchen Nachweises wird die Steuer erhoben. Die Kammer hat die streitgegenständlichen Steuerbescheide aufgehoben.

Zur mündlichen Urteilsbegründung hat der Kammervorsitzende im Wesentlichen ausgeführt: Die Satzung kehre die Beweislast für die Entstehung der Steuerpflicht faktisch zulasten der Beherbergungsbetriebe und zugunsten der Stadt um. Dies sei nicht gerechtfertigt, weil die Hoteliers keine rechtliche Handhabe hätten, die für die Differenzierung zwischen privat und beruflich veranlassten Übernachtungen notwendigen Angaben vom Hotelgast zu erlangen. Aus diesem Grunde fehle es auch an der rechtsstaatlich gebotenen Vorhersehbarkeit der Steuerschuld für die Betriebe. Schließlich sei die Steuergerechtigkeit verfahrensrechtlich nicht gewährleistet. Weil die Stadt über keine effektiven Instrumente zur Überprüfung der Angaben der Gäste zum Übernachtungszweck verfüge, unterliege letztlich nur der „ehrliche“ Gast der Besteuerung.

Die Kammer hat die Berufung zum OVG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Die Entscheidung wird in Kürze unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) veröffentlicht.

## Bundesfinanzhof zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer

**Die Hinzurechnungsvorschriften des Gewerbesteuergesetzes in § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f sind voraussichtlich nicht verfassungswidrig (nichtamtlicher Leitsatz).**

BFH, Beschluss vom 16. Oktober 2012

- Az.: I B 128/12 -

Die Entscheidung erging in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes aufgrund „summarischer Prüfung“. Der BFH hat danach keine „ernstlichen Zweifel“, dass die Vorschrift verfassungsgemäß ist.

Der Streitfall betraf eine GmbH, die ein Hotel betreibt und daraus Verluste erwirtschaftete. Sie wandte Schuldentgelte in Höhe von rund 50.000 Euro, Pachtzinsen für bewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 9,4 Mio. Euro und für unbewegliche Wirtschaftsgüter in Höhe von rund 56 Mio. Euro sowie Lizenzgebühren in Höhe von rund 87.000 Euro auf. Diese Aufwendungen führten bei der Ermittlung des Gewerbeertrages zu Hinzurechnungen zum Gewinn in Höhe von insgesamt 9,6 Mio. Euro. Der BFH widerspricht mit seinem Beschluss einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Hamburg, das von der Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnungsvorschriften überzeugt ist und deswegen durch Beschluss vom 29.02.2012 (Az.: I K 138/10) das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Durchführung eines Normenkontrollverfahrens angerufen hat. Anlass dafür gaben dem FG Hamburg die umgestalteten, seit 2008 anzuwendenden Hinzurechnungsvorschriften in § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG. Danach ist dem Gewinn des Gewerbebetriebs ein Viertel der Schuldentgelte, ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung beweglicher Wirtschaftsgüter sowie die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen, wenn sie zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind. Aus Sicht des FG Hamburg hat sich die Gewerbesteuer von einer sog. Objekt- zu einer „normalen“ Ertragsteuer entwickelt. Das FG Hamburg erkennt in den Hinzurechnungsvorschriften insbesondere einen Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Der BFH teilt diese Überzeugung angesichts der ständigen Spruchpraxis des BVerfG nicht. Die Hinzurechnungsregelungen und damit auch der angefochtene Gewerbesteuerbescheid werfen keine hinreichend qualifizierten verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Die Gewerbesteuer ist als sog. Realsteuer eine finanzverfassungsrechtlich garantierte kommunale Steuer. Grundlage dieser Steuer ist wie



**GERICHT  
IN KÜRZE**  
zusammengestellt  
von Hauptreferent  
Andreas Wohland,  
StGB NRW



bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zunächst der Gewinn des Gewerbebetriebs. Um den Kommunen einerseits einen Ausgleich für die durch den Betrieb verursachten Lasten zu schaffen und ihnen andererseits ein möglichst verstetigtes Steueraufkommen zu sichern, wird dieser Gewinn dann aber durch Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Besteuerungsgegenstand soll auf diese Weise der Gewerbebetrieb als „Objekt“ sein. Der Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer ist in den letzten Jahrzehnten zwar durch vielfache Gesetzesänderungen zurückgedrängt worden. Das BVerfG spricht deshalb auch in ständiger Spruchpraxis von einer „ertragsorientierten Objektsteuer“, die aber nach wie vor den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge.

Insofern geht der BFH davon aus, dass das Normenkontrollersuchen „offensichtlich“ erfolglos bleiben wird. Die einschlägigen Steuerbescheide der Finanzämter sind deshalb uneingeschränkt vollziehbar. Vorläufigen Rechtsschutz gewährt der BFH nicht. Die Entscheidung des BVerfG wird durch den Beschluss des BFH allerdings nicht vorweggenommen.

## Hundesteuerpflicht bei Abwesenheit des Hundes

Eine Gemeinde darf auch dann Hundesteuer erheben, wenn ein Hund sich nicht nur im Gemeindegebiet aufhält, sondern seinen Halter auch an entfernte Urlaubsorte begleitet (nicht-amtlicher Leitsatz).

BayVGH, Urteil vom 26. September 2012

- Az.: 4 B 12.1389 -

Die beklagte Gemeinde zog auf Grundlage ihrer Hundesteuersatzung einen Hundehalter in ihrem Gemeindegebiet zur Zahlung von Hundesteuer heran. Dagegen wandte sich die Klägerin als Hundehalterin erstinstanzlich vergeblich u. a. mit dem Argument, dass das gesetzliche Merkmal der „Örtlichkeit“ der Steuer nicht gegeben sei. Es bestehe kein hinreichender Bezug zur Gemeinde, weil es heute weithin üblich geworden sei, dass Hunde ihren Halter auch an entferntere Orte begleiteten.

Der BayVGH wies die Klage ab, da die gemeindliche Regelung nicht zu beanstanden sei. Bei der Hundesteuer handele es sich um eine „örtliche“ Steuer, die nicht an den tatsächlichen Aufenthaltsort eines Hundes, sondern an das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet anknüpfe. Hundesteuerpflichtig sei daher derjenige, der einen Hund in einen im Gebiet der Gemeinde liegenden Haushalt oder Betrieb aufgenommen habe. Hieran ändere sich auch dann nichts, wenn der Halter seinen Hund an Orte außerhalb des Gemeindegebiets mitnehme, wie etwa zum Arbeitsplatz, zu Freizeitaktivitäten oder in den Urlaub.

Auch mit ihren weiteren Einwänden gegen den Hundesteuerbescheid hatte die Klägerin keinen Erfolg. Insbesondere darf nach Auffassung des Gerichts für alle Hunde, die einer Kampfhunderasse angehören, eine erhöhte Hundesteuer erhoben werden. Dies gelte selbst dann, wenn im Einzelfall durch einen sog. Wesenstest nachgewiesen ist, dass bei dem betreffenden Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorliegt. ●

## IMPRESSUM



### STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

#### Herausgeber

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-211  
www.kommunen-in-nrw.de

#### Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernd Jürgen Schneider

#### Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)  
Telefon 02 11/45 87-2 30  
redaktion@kommunen-in-nrw.de  
Barbara Baltsch  
Debora Becker (Sekretariat)  
Telefon 02 11/45 87-2 31

#### Abonnement-Verwaltung

Debora Becker  
Telefon 02 11/45 87-2 31  
debora.becker@kommunen-in-nrw.de

#### Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf  
Telefon 02 11/91 49-4 55  
Fax 02 11/91 49-4 80

#### Layout

KNM Krammer Neue Medien  
www.knm.de

#### Druck

D+L REICHENBERG GmbH  
46395 Bocholt

Gedruckt auf  
chlorfrei gebleichtem Papier

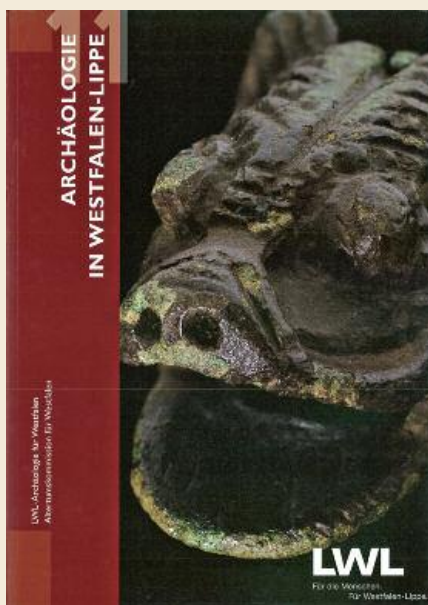
Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt  
März 2013:  
Geoinformation**

## BUCHTIPP



## ARCHÄOLOGIE IN WESTFALEN-LIPPE

Hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) / LWL-Archäologie für Westfalen u. Altertumskommission für Westfalen, A 4, 284 S., 19,50 Euro, ISBN 3-941171-76-3

Die Publikation gibt einen Rückblick auf das archäologische Jahr 2011 in Westfalen. In 69 gut verständlichen und reich bebilderten Beiträgen berichten Archäolog/innen und Paläontolog/innen des LWL, kommunale Archäolog/innen sowie Fachleute der Universitäten von den bedeutendsten Ausgrabungen, Funden und neuen Erkenntnissen aus der Forschung. Ergänzt wird der Band durch einen Rückblick auf Ausstellungen im Jahr 2011 in den archäologischen Museen Herne, Haltern und Paderborn.



GVV.  
Gewachsen aus  
Vertrauen.

Wir fördern und unterstützen Ihr Engagement!

# Der GVV-Ehrenamtspreis 2013

## Gemeinsam Verantwortung verwirklichen

Die Zivilgesellschaft Deutschlands ist ohne das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in ihrer jetzigen Ausprägung nicht mehr vorstellbar. Rund 23 Mio. Menschen engagieren sich ehrenamtlich in rund 600.000 eingetragenen Vereinen und über 16.000 Stiftungen.

Das kulturelle, sportliche, soziale oder auch gesellschaftliche Leben in den Städten, Gemeinden und Kreisen wäre ohne das Engagement und den Einsatz der Bürgerinnen und Bürger ärmer. Neben der organisierten Form ehrenamtlichen Engagements findet auch bürgerschaftliche Initiative in nicht organisierter Form immer mehr Zulauf.

Mit dem GVV-Ehrenamtspreis unterstützt und fördert die GVV-Kommunalversicherung VVaG bürgerschaftliches Engagement in Deutschland.

Einmal jährlich wird die Summe von 10.000 EUR für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgelobt. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

Der Preis würdigt damit Leistungen, die ehrenamtlich für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens erbracht werden. Er fördert Organisationen oder Personen, die sich für die Mitmenschen und deren Lebensumwelt auf unterschiedlichsten Betätigungsfeldern verantwortungsbewusst einsetzen. Mit dem GVV-Ehrenamtspreis soll Engagement, das z. T. im Verborgenen stattfindet, so in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt und das Interesse an bürgerschaftlichem Einsatz durch die öffentliche Anerkennung dieses wichtigen Beitrages für unsere Zivilgesellschaft gestärkt werden.

**Bewerben Sie sich bis zum 31.03.2013  
unter [www.ehrenamtspreis.gvv.de](http://www.ehrenamtspreis.gvv.de)**

### Auslober

GVV-Kommunalversicherung VVaG

### Teilnehmende

Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

### Vorschlagsberechtigte

Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise, Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

### Bewerungskriterien

Angesprochen sind Aktivitäten auf dem Gebiet der Kultur-, Sozial-, Sport-, Schul- und Umweltpolitik vor Ort. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, darstellt.

### Bewerbungsfrist

31.03.2013

### Preis

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert

### Preisverleihung

26.06.2013 im Kurhaus in Wiesbaden

### Weiterführende Informationen

[www.ehrenamtspreis.gvv.de](http://www.ehrenamtspreis.gvv.de)

### Kontakt

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Ehrenamtspreis

Aachener Str. 952-958

50933 Köln

E-Mail: [ehrenamtspreis@gvv.de](mailto:ehrenamtspreis@gvv.de)



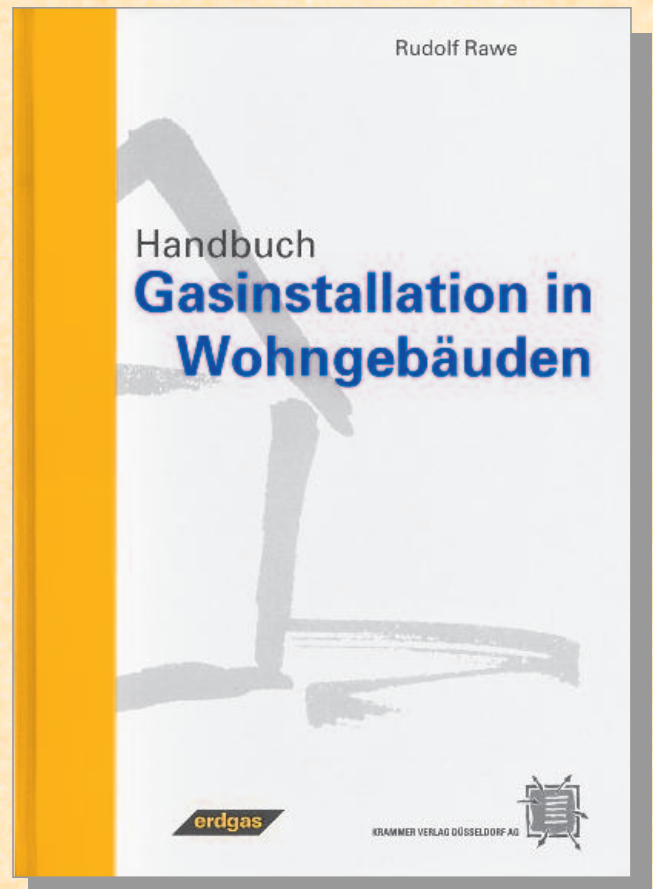
# Aktuelles Fachwissen

Verantwortungsvolles Arbeiten an Gasanlagen erfordert breites und aktuelles Fachwissen. Das Buch stellt dieses Wissen bereit.

Ausgehend von den Brenneigenschaften der Gase werden die Leitungsanlage, die Gasbrenner und die moderne, umweltfreundliche und energiesparende Gerätetechnik vorgestellt. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abgasabführung und die Verbrennungsluftversorgung werden ausführlich erläutert. Den Grundlagen des Immissionsschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Stoff des Buches wird auch für Praktiker in verständlicher Form dargestellt. Umfangreiche Berechnungen werden auf das für die Praxis notwendige Maß reduziert und anhand von Beispielen erläutert. Der heutige Stand der Technik wird durch die Schilderung der Entwicklungsstufen nachvollziehbar. Die Beschreibung der physikalisch-technischen Hintergründe erleichtert das Verständnis des Gesetz- und Regelwerkes.

Das Buch wendet sich an Auszubildende und Studierende im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung um Fachwissen zu erwerben sowie an die ausführenden Facharbeiter über den verantwortlichen Meister bis hin zum planenden Ingenieur um das Fachwissen zu aktualisieren.



**1. Auflage, November 2001,  
160 Seiten, 35,- €, ISBN 3-88382-078-4**

**Coupon an die**

**Krammer Verlag Düsseldorf AG**

**Postfach 17 02 35 • 40083 Düsseldorf**

**Fax 02 11/9 14 94 80**

**Senden Sie mir das Buch**

**Gasinstallation in Wohngebäuden von Rudolf Rawe  
zum Preis von 35 € 8 Tage unverbindlich  
zur Ansicht – danach übernehme ich das Buch.**

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift